

Nö
2493 m

oo L

Zuo

Allerneuester

Zustand

Von

Europa

Wie selbiger

Nach der in diesem Jahre

Zwischen

Ihro Röm. Kayserlichen,
Königl. Spanischen und Königl.
Groß-Britannischen Majest.

Maj. Maj. geschlossenen Allianz
beschaffen,

Worbey aber noch

Einige mit vorgefallene Merckwürdigkeiten
angeführet werden.

Cölln, 1731.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Large, stylized Gothic script characters, possibly a decorative initial or part of a title.

Small handwritten text or mark below the first line of large script.

Second line of large, stylized Gothic script characters, continuing the decorative or title text.

Small handwritten text or mark below the second line of large script.

Third line of large, stylized Gothic script characters.

Small handwritten text or mark below the third line of large script.

Fourth line of large, stylized Gothic script characters, partially obscured by a stamp.



Fifth line of large, stylized Gothic script characters.

Small handwritten text or mark below the fifth line of large script.

Handwritten text, possibly a date or reference number, appearing below the fifth line.

Sixth line of large, stylized Gothic script characters.

Small handwritten text or mark below the sixth line of large script.

Small handwritten text or mark above the final line.

Handwritten numbers '121, 2651' at the bottom of the page.





Geneigter Leser,

SS sind dir bisher die
Betrachtungen über
den Friedens - Con-
gress zu Soisson vorgeleget
worden, so hast du auch den
Sevilischen Frieden empfan-
gen. Dermahlen lieffert man
dir gleichsam eine Quint-Es-
senz von allen denen wichti-
gen

X 2

gen

gen Staats-Begebenheiten,
 die nach diesem in Europa
 vorgefallen, daher man es
 auch den allerneuesten
 Zustand von Europa
 genennet. Hat diese Arbeit
 das Glück dir zu gefallen, so
 wird man nicht ermangeln,
 dir auch mit dem künftigen
 Staats-Veränderungen
 aufzuwarten. Lebe wohl!

Innhalt,

1122

2 X

Inhalt.

- §. 1. Der 1729. geschlossene Sevillische Frieden machet in ganz Europa ein grosses Aufsehen. pag. 1.
- §. 2. Die Königin in Spanien ist sehr ungeduldig, daß es sich wegen Überführung des Don Carlos nach Italien verziehet, ihr Gemahl, der König, läset desfalls zu Paris neue Erklärung thun. p. 2. seqq.
- §. 3. Man arbeitet noch allenthalben an einem dauerhaften Frieden. p. 2.
- §. 4. Im Reiche suchet man dem Kayser zu willfahren. p. 7.
- §. 5. Der Kayser bleibet feste bey seiner Entschliessung, und Frankreich will Spanien gewinnen. p. 8.
- §. 6. Die Italienische Staaten sehen die Kayserliche Macht allda nicht gerne. p. 9.
- §. 7. Der König in Groß-Britannien thut an dassiges Parlament seine Vorstellung, und was selche gewürcket. p. 10. seq.
- §. 8. Das unverhoffte Absterben des Herzogs von Parma giebet allen Angelegenheiten ein anderes Ansehen. p. 13.
- §. 9. Der Spanische Abgesandte gehet aus Moscau zurücke, bleibet aber in Wien. p. 15.
- §. 10. Ihr. Kayserliche Majestät und Groß-Britannien schliessen ganz unverhofft im Martio 1731. einen neuen Tractat der ganz mitgetheilet wird. p. 15. seq.

Innhalt.

- §. 11. Vom Kayser wird solcher an das Reich gebracht,
und solches um dessen Beytritt ersuchet. p. 39. seq.
- §. 12. Der Schluß des Reiches ist in dieser Sache annoch
zweifelhafftig. p. 40.
- §. 13. Der Französische Hof suchet die Wienerische Al-
lianz zu zernichten. p. 41.
- §. 14. Hingegen ist selbige dem Spanischen Hofe gar
angenehm. p. 42.
- §. 15. Der Römische aber will Parma und Placenz vor
seine Lehn ansehen. p. 42. 43.
- §. 16. Der König von Groß-Britannien träget selbige
dem Parlement vor. p. 44. seqq.
- §. 17. Holland wird von den im Haag anwesenden Kay-
serlichen Minister ersuchet, besagtem Tractat auch
beyzutreten. p. 47.
- §. 18. Zwischen dem Spanischen und Groß Britanischen
Hofe wird ein neuer Vergleich getroffen. p. 49.
- §. 19. So kommt auch zwischen dem Kayser, und denen
Eronen Spanien und Groß Britannien ein ander-
weitiger Tractat zum Stande. p. 51.
- §. 20. Der Groß-Hertzog von Florenz machet eine Ver-
ordnung wegen des Don Carlos. p. 62.
- §. 21. Die Hertzogin von Parma bekennet daß sie nicht
schwanger sey. p. 63.
- §. 22. Schluß von diesem Werkgen. p. 65.
Nach-Erinnerung. p. 66.

Druck-/Fehler.

Pag. 13. lin. 2. ließ 17770. Mann.

Der



§. I.

SEr Anno 1729. im Monath No-
vember zwischen Engelland, Franck-
reich und Spanien zu Sevillien ge-
schlossene so genannte Friedens-
Tractat, hatte nicht allein Euro-
pam überhaupt in grosse Aufmerk-
samkeit gesetzt, sondern auch bey dem Hause
Oesterreich ins besondere gar nachdrückliche
Bewegungen und eigene Betrachtungen ver-
ursacher, wie davon bereits anderwärts (*) ist
gehandelt worden. Und zwar was das Haus
Oesterreich anbelanget, so hielt selbiges dafür,
daß durch diesen Tractat sowohl die An. 1725.
mit Spanien gemachte Allianz so gut als wie-
der aufgehoben und annulliret sey, als auch,
daß wegen der Succession in denen Herzog-
thümern Toscana, Parma und Placenz auf
Seiten der nunmehrigen Alliirten etwas un-
ternommen worden, welches Ihro Kayserlichen
Majestät, wie auch dem Reich schuldigen Re-
spect und Interesse entgegen lauffe: das übrige
A Euro-

(*) Siehe den Sevillischen Friedens- und Freundschafts-Tractat.

Europa hingegen wartete mit grossen Verlang-
gen, ob dieser Friede denjenigen Zweck erreichen
würde, um dessentwillen selbiger geschlossen wor-
den, nemlich den vollkommenen Ruhestand
vom gesammten Europa herzustellen und zu er-
halten.

§. 2.

Der König in Spanien drang mit der größ-
ten Animosité auf die Erfüllung des Sevillischen
Tractats, und Ausführung der einmahl fest ge-
setzten Transportirung des Infanten Don Car-
los. Dieses desto besser zu treiben, mußte ein
eigener Abgesandter nach dem Französischen Hof
abgehen, worzu der General-Capitain Don Lu-
ca de Spinola am tüchtigsten befunden wurde,
weil derselbe wegen des Plans, der zu formiren
war, desto leichter mit denen Alliirten conferi-
ren könnte; da ihm denn die Vollführung dieses
wichtigen Wercks als Chef anvertrauet wurde.
Es mochte aber dieser grosse Mann in seinen
Berichtungen entweder nicht glücklich gewesen
seyn, oder nach der Königin Meynung sich gar zu
schläfrig erwiesen haben, und von der Franzö-
sischen Höflichkeit mit guten Bertröstungen sich
abspeisen lassen. Dahero, da der Königin die
Zeit zu lang gemacht wurde, Ihro nicht zu ver-
argen gewesen; wann sie diesem ohnedem auf
die lezt an dem Podagra laborirenden General-
Capitain zurück berufen, und durch den Mar-
quis de Castellar in gleichem Character ablösen
lassen. Dieser neue Spanische bevollmäch-
tigte Minister suchte sich bey seiner Königin
besser

besser zu influiren, dahero er seine Gegenwart mit einer Bedrohungs-vollen Declaration dem Französischen Hof zu wissen gethan, welche sowohl bey den Französischen als übrigen Ministern von den Sevilschen Allirten grosses Aufsehen gemacht. Es sind einige Umstände dabey, weswegen wir dieselbe ganz hieher zu setzen vor nöthig erachtet:

Der Marquis von Castellar, des Catholischen Königs Extraordinair-Ambassadeur und Bevollmächtigter thut zu wissen: obgleich Ihre Catholische Majestät alsofort, nachdem sich der Kayser geweigert, denen ihm von seinen Allirten, in freundschaftlichen Ausdrückungen gethanen Vorstellungen Gehör zu geben und zu gestatten, daß doch einmahl der Durchlauchtigste Infant Don Carlos in seine Toscanische und Parmesanischen Staaten vermittelst der Einführung von 6000. Spaniern in die Plätze dieser Lande, fest gesetzt, und also der hauptsächlichste Endzweck des Sevilschen Tractats erhalten werden möchte; die unvermuthete Unentschlossenheit derer allirten Potenzen über Vollziehung des gedachten Tractats mit grosser Verwunderung wohl wahrgenommen: So haben doch die bey einem so feyerlich geschlossenen Tractat erforderete Aufrichtigkeit, die Ehre und die Würde einer so kräftigen Allianz, und das vollkommene Vertrauen, vermöge dessen Ihre Cathol. Majestät dero Angelegenheiten auf eine so großmüthige Weise in die Hände derer verbundenen Potenzen übergeben, über Ihre Majestät Gemüth eine solche Kraft gehabt, daß Sie das Verfahren Ihrer Allirten ansehen, derselben ernstten Willen und Meynung vorher genau entdecken, und sich davon gründlich unterrichten wollen, ehe sie zu einem letzten Entschluß zu greiffen vor gut befunden. Zu solchem Ende befahl der Catholische König dem Marquis von Castellar, sich mit dem Character eines Extraordinair-Ambassadeurs und Bevollmächtigten nach Franckreich zu begeben, daselbst die Gründe

und die Ursachen derer grossen Beschwerden, welche
 Ihro Catholische Majestät über die Nicht-Vollziehung
 des Sevillischen Tractats zu führen hatten, an Tag zu
 legen, und denen alliirten Potenzen vorzustellen, daß sich
 nunmehr der Fall ereigne, da man die Vollziehung
 des Tractats mit Gewalt der Waffen befördern mü-
 ßte, wie man solches in denen 9. Monathen, die man seit
 der unterzeichneten und theuer beschwornen Allianz,
 mit unfruchtbarren Handlungen zugebracht, so oft ver-
 sprochen hat. Vermöge der Befehle welche besagter
 Ambassadeur von seinem König erhalten, trug derselbe
 vermittelst eines am verwichenen 30. October ausge-
 stellten, und denen Ministris derer alliirten Potenzen
 übergebenen Memorials denenselben den letzten Entschluß
 Ihro Catholischen Majestät vor, hat auch seit der Zeit
 fortgeföhren, nachdrücklichst anzusuchen, damit die Al-
 liirten einmahl einen Entschluß von sich stellen möch-
 ten, zu welchem Ende er auch denen Ministris so viel,
 ja noch mehr Zeit als nothwendig erfordert wurde, ge-
 geben, um sein Memorial zu untersuchen, und von ih-
 ren Höfen darauf Antwort zu erwarten. Allein alles
 dieses ist vergebens gewesen, und der Ambassadeur hat
 zu seiner, und des ganzen Europa grössten Verwunde-
 rung nichts anders damit gewonnen, als daß er ein
 Zeuge gewesen, von denen neuen Schwierigkeiten und
 Verwirrungen, die durch die auf das Memorial erhal-
 tenen zweydeutigen Antworten verursacht worden;
 ingleichen von der schlechten Einigkeit, welche die Mi-
 nistri obbesagter Potenzen, bey denen oft wiederholten
 Unterredungen sehr deutlich geäußert, da einige unter
 ihnen den wahrhaften Sinn des Sevillischen Tractats
 durch willkührliche und grosser Bedencklichkeit unter-
 worfne Auslegungen zu zernichten gesucht, und endlich
 so weit gegangen, daß man augenscheinlich aus derglei-
 chen so schädlichen Verzögerung sehen können, wie die
 Alliirten ganz und gar nicht gesonnen wären, die in
 dem Sevillischen Tractat versprochne Unternehmung zu
 Vollziehung gedachten Tractats, sonderlich in demjeni-
 gen,

gen, was in desselben 6ten Articul ausgemacht worden, auszuführen. Um dieser und andern wohlgegründeter Ursachen willen, deren weitere Anzeige Ihre Majestät sich auf eine andere Zeit vorbehalten, iewo aber bloß die in dem angezogenen Memorial angeführten wichtigen Gründe wiederholet haben wollen; haben Ihre Majestät den Marquis von Castellar gemessenen Befehl ertheilt, die ihm auf einen dergleichen Fall gegebene Ordres zu vollziehen. Derselbe proceßiret daher Krafft solcher Befehle, im Nahmen des Königs seines Herrn in bester Form, gegen die Ministros des Allerchristlichsten Königs, des Königs von Groß-Britannien, und derer General-Staaten derer vereinigten Niederlande, nachdem die Verbindlichkeit derer Potenzen, so den Sevillischen Tractat geschlossen, dieselbe unter einander insgesamt angehet, auch die Vollziehung desselben in allen ihren Theilen davon keineswegs geschieden und abgefondert werden mag, und es denn durch eine so deutliche und oft wiederholte Erfahrung offenbahr ist, welchergestalt durch die verschiedenen Meynungen und einander zuwider lauffende Entschliessungen derer Allirten, die gebührende Vollziehung dessen, was im Sevillischen Tractat versprochen worden, vernichtet wird, anderer sehr nachdrücklichen Anzeigen zu geschweigen, welche gegen einige derer contrahirenden und verbundenen Potenzen ein neues und wohlgegründetes Mißtrauen erwecken; daß Ihre Catholische Majestät zu so großem Nachtheil, und zu dergleichen Verfahren, so Ihre Königlichen Würde und Ehre so gerade entgegen stehet, und die hauptsächlichste Absicht ihrer Allianz über den Hauffen wirfft, ihre Einwilligung nicht verleihen, noch vielweniger, nachdem man ein ganzes Jahr lang die Verzögerung erduldet, zu einem längern Aufschub Anlaß geben mögen oder können. Vermöge dieser festen und ernstern Meynung sagen sich Ihre Majestät von allen denen von Ihrer Seiten in dem gedachten Tractat mit denen vereinigten Potenzen getroffenen Verbindlichkeiten gänzlich loß, und achten sich in vollkommener

Freiheit eine Parthey, die ihren Angelegenheiten am zuträglichsten scheinen wird, zu ergreifen. Dieses ist Ihre Majestät Königlich-Entschluß, letzte und beständige Meynung, und derselben zu Folge, thut der Spanische Ambassadeur kund, daß so viel ihn persönlich anbetrifft, er sich von nun an, derer auf dem Tappet schwelbenden Unterhandlungen äussern, und sich aus keiner andern Ursache an diesem Hofe aufhalten werde, als daselbst die weitem Befehle derer Ihre Königl. Majestät ihn würdigen werden, zu erwarten. Paris am 28. Jan. 1731.

Marquis von Castellar.

§. 3.

Woserne man nicht schon vor langen Jahren an dieser Nation das Drohen gewohnt gewesen wäre, so würde Zweifels ohne dieses Bezeugen jedermann ein Schrecken eingejagt haben. Indessen hat es doch diese Wirkung gehabt, daß Engelland zu Spithead eine ansehnliche Escadre ausgerüstet, welche dem Vorgeben nach zu dem Transport des Spanischen Prinzen gebraucht werden sollte; Frankreich gab gleichfalls Orde zu dem March seiner Troupen, um in benöthigten Fall die Oesterreichischen Provinzen an verschiedenen Orten anzugreifen, und die Republic Holland unterließ nicht zu Ausrüstung der versprochenen Escadre die benöthigten Befehle zu ertheilen. Indessen wurde unter wählenden grossen Kriegszurüstungen noch beständig an verschiedenen Friedens-Projecten gearbeitet. Es ist aber an dem Wienerischen Hof von Seiten derer Sevilischen Alliirten alles tentiren vergeblich
geme:

gewesen: indem derselbe einmahl bey den einmahl gefassten Entschluß zu beharren sich erkläret, nehmlich von der Quadrupel - Allianz in Keinen Stück abzugehen, dieweil alle vorgeschlagene Conditiones, welche von den Vten Articul besagten Tractats abgehen, überhaupt allen Verbindungen Schnur-stracks entgegen wären, welche Se. Kayserliche Majestät mit dem Reich und dessen Alliirten eingegangen. Es gieng auch würcklich auf Kayserlichen Befehl der commandirende General Graf Merzi nach Italien ab, und der so tapffere als kluge Prinz Eugenius faste ebenfalls den Entschluß, bey erfolgender Ruptur nach Italien sich zu erheben, um mit dero Assistentz in Commando nicht weit von der Hand zu seyn.

§. 4.

Die Geschicklichkeit aber des Herrn Grafen von Kuffstein hat bey den Ständen des Reichs zu allerhöchsten Kayserlichen Gefallen gleichfalls erwünschte Folgerung gehabt: sintemahlen die 5. associirten Kreyse Sr. Kayserlichen Majestät im Fall es in Italien zum Bruch kommen solte, ein Subsidium von 500000. fl. bewilliget, nebst dem auch alle Anstalten vorgekehret, um Maynz und andere Gränz - Bestungen gegen Franckreich in benöthigten Defensions - Stand zu setzen.

§. 5.

Doch diese unverhoffte Beständigkeit des Hauses Oesterreich hat denen Sevillischen Alliirten um

so mehr grosses Nachdencken verursacht; als dasselbe 4. Puissancen zu widerstehen sich vorgenommen, unter welchen oft eine einzige ehedessen in Stand gewesen, demselben in dero Untertnehmen die Waage zu halten. Man suchte dabero, da alle Bedrohungen fruchtlos waren auf Seiten Francreichs die Güte nochmalts herfür, und der vor den Frieden so sehr portirt scheinende Cardinal Fleury raffte alle seine Beredsamkeit zusammen, den Sevillischen Tractat dem Wienerischen Hof süß vorzumahlen, und wie er ganz nichts dem Kayserlichen Interesse Widriges in sich faßte. Es wäre nemlich darinnen einmahl vest gesetzt, daß der Infant Don Carlos Parma und Florenz dereinst besitzen möchte. So sehr man aber auf Seiten Francreich und Engelland diesen geschlossenen Sevillischen Tractat recommendirte, so wenig kunte man dem Kayser dabey Glauben machen, daß die getroffene Aenderung derer 6000. Spanier, statt schon ehedessen in der Quadrupel-Allianz vest gesetzten 6000. Schweizer ganz was unschuldiges in sich hätte; indem derselbe dieses Corpo als einen Zunder einer grossen Krieges-Flamme und vieler Unruhen in Italien ansah. Die vermeinte bloße Opiniatreté des Hauses Oesterreich wollte zwar ein Anonymus in Neugenspurg in seinen Betrachtungen über das einem Kriegs-Manifest ähnlichen Kayserlichen Commissions-Decret denen Reichs-Ständen vorstellig machen; Es hat aber in weitläufftigen Remarquen über diese Betrachtung einz
 aller-

allerhöchst dazzu authorisirte Feder den Un-
grund dieser Beschuldigungen zu widerlegen
gesucht.

§. 6.

Dieses waren also die Umstände eine lange
Zeit, welche denen Italiänischen Staaten desto
weniger angenehm gewesen, da bey denenselben
vor die täglich anwachsende Kayserlichen Völcker
Gelder zu sammeln vor nöthig erachtet wurde,
welche Theils Staaten unter dem süßen Titul
eines Don Gratuit entrichtet, von theils aber
als eine Schuldigkeit eingetrieben worden. Es
haben die Italiänischen Staaten eines Kayser's
Macht jederzeit mit betrübten Augen gesehen,
weil dadurch Gelegenheit gegeben wird, den
Kayserlichen und des Reichs Jura zu dersel-
ben äuffersten Mißvergnügen zu exerciren.

§. 7.

Wie aber die Sevillische Allianz vielen Engel-
ländern mißfallen, und was derselbigen Diffe-
rencien bey dem Parlament 1730. gethan, davon
ist bereits anderwärts (*) Erwähnung geschehen.
Die Bewegung der Gemüther continuirte
in Engelland eine ziemliche Zeit: indem der eine
Theil, nemlich der Groß-Britannische Hof,
behauptete, es wären die Sevillischen Tractaten
der Cron Engelland und dem Volcke sehr vor-
theilhaftig, da hingegen die Widrig-gesinneten
das Gegentheil dar zu thun sich bemüheten, ab-
sonderlich, daß mehr besagter Tractat die Na-
tion

(*) Siehe den Sevillischen Tractat pag. 24.

tion künfftighin in viele unnöthige Kriege verwickeln würde. Inmittelst hatte das Parlament den 1. Februarii 1731. wieder zu sitzen angefangen, weil nun sowohl des Königs Anrede, als auch des Parlaments Antwort viele besondere Merckwürdigkeiten in sich fassen, als wollen wir selbige um der Historie willen hier mit beybringen.

Des Königs Anrede war diese:

Mylords und Edle,

Es kan euch kein Zweifel mehr übrig seyn, daß durch die ehemahls gemachten Verfassungen, und die Schließung des Sevillischen Tractats denen gefährlichen Eviten, so man mit allem Rechte von dem Wienerischen Tractat zu befürchten hatte, vorgebauet, und dieselben dadurch abgewendet worden; wir sehen auch nicht allein, daß diese Vereinigung, so ganz Europa in Unruhe gesetzt, zunichte geworden, sondern auch, daß die Macht der Allirten des Hanoverischen Tractats durch den Zutritt der Cron Spanien verstärket worden. Diese Beschaffenheit der Affairen lieffen uns billiger massen hoffen, daß es zu einem allgemeinen Frieden kommen, und man die Conditiones des Sevillischen Tractats eingehen würde, ohne daß man genöthiget wäre zu Extremitäten zu schreiten. Und einen so glücklichen Endzweck zu erhalten, hat man kein Mittel, so denen Verbindungen gemäß, in welche ich mit meinen Allirten getreten, verabsäumet; da aber dieser so erwünschte Ausgang bis dato verschoben worden, so verbindet der Sevillische Tractat unumgänglich, daß alle contractirende Parteyen Anstalt machen, denselben zu erfüllen; und wir sollen bereit seyn, eben dieses zu thun, in so weit es uns angehet, und stets in denenjenigen Verfassungen zu stehen fortfahren, unsere Allirten zu überzeugen, daß wir unsern Verpflichtungen getreulich nachkommen, und ihnen, so viel an uns, alle gehörige Satisfaction verschaffen werden, es sey nun durch

durch die leichtesten Mittel, oder durch diejenigen, welche man schlechterdings vor nöthig befinden wird. Die übel-aussiehenden Coniuncturen, worinnen wir uns gegenwärtig befinden, scheinen unsere Aufmerksamkeith gang besonders zu erfordern, und es ist unnöthig euch zu sagen, mit was vor Verlangen man aller Orten die Entschliessungen des Parlaments erwarte. Ich bin unvernünftig, durch ungegründete Furcht eure Entschliessungen zu befördern, noch weniger euch durch vergebliche Hoffnung einzuschläffern; da aber die Tractaten, die an verschiedenen Europäischen Höfen auf dem Tapet sind, mit nächstem zum Ende gehen werden, dürfften eure ernstern Entschliessungen zum Krieg oder Frieden grossen Beytrag thun können. Die Fortsetzung des Eifers und des Nachdrucks, so ihr bis dato hervor blicken lassen, mich zu souteniren, und mir behülfflich zu seyn, meinen Versprechungen ein Genügen zu leisten, muß bey dieser Zeit von einem grossen Nachdruck und der äuffersten Wichtigkeit seyn, sowohl in Ansehung meiner Allirten, welche alsdenn nicht werden glauben können, daß ihr Interesse und die gemeine Sache, bevor die Conditiones ihrer Tractaten erfüllet, hinten an gesetzt werden, als auch in Ansehung dererjenigen, welche geneigt seyn können, denen unglücklichen Eviden einer allgemeinen Ruptur, welche sie nicht sonderliche Ursache zu befürchten haben werden, falls sie die Sevilianischen Allirten nicht bereit finden, sich selbst Recht zu verschaffen, ehe die Zeit zu agiren heran rücke, durch einen Vergleich vorzukommen. Es wird gegenwärtig über den Plan der Operationen des Sevilschen Tractats durch die Macht derer Waffen, falls wir darzu genöthiger werden, solchen zu executiren, deliberiret, und schwer fallen zu determiniren, um wie viel die nöthigen Depensen zum Dienste jectlauffenden Jahres, die zum Dienst des abgewichenen etablirte Fonds übersteigen möchten, bis man die Projecte derer conföderirten Armeen, und die gehörigen Einrichtungen, selbige zu employren, völlig eingerichtet. Unterdeffen halte ich dafür,

für,

für, daß ihr, so viel möglich, Fleiß anwenden werdet, die publicquen Affairen abzurhun, und wenn es die Noth erfordert, werde ich nicht ermangeln, daß Gutachten und den Beystand des Parlements nach denen Umständen der publicquen Affairen, und so bald es eine dienliche Gelegenheit erfordert wird, nochmahls zu begehren.

Die Anrede des Königs an das Unter-Haus sammt der fernern Ansprach an das Obere, waren beyde von einerley Innhalt, indem der König in selbigen ihnen eben das recommendiret, was er dem Ober-Hause vorgetragen.

Als nun der König aus dem Ober-Hause zurück gefehret und sich ins Unter-Haus verfüget, hat das Ober-Haus sofort resolviret, Ihro Königl. Majestät eine Adresse zu übergeben, welche unverzüglich abgefasset und den 2. Febr. dem König præsentiret worden, der denn, weil sie in allem zu Ihro Königl. Majestät Vergnügen abgefasset, selbe sehr gnädig angenommen. Ein gleiches hat auch das Unter-Haus beliebt, und ist die Adresse mit der vom Ober-Haus beynabe eines Innhalts gewesen.

Dieser so großmüthige Schluß des Groß-Britannischen Parlements, mochte ohne Zweifel an ein und dem andern Hofe verschiedene Eindrücke und Bewegung machen. Denn man sahe, daß es gleich zu den nöthigen Bewilligungen schritte: indem nicht nur der Admiral Cavendisch, mit einer Escadre nach der Mittelländischen See zu gehen, von dem Könige die Ordre empfieng, sondern es stunde auch das Parlament dem Könige für das 1731. Jahr annoch für die
Hessen:

Hessen-Casselische Trouppen, ingleichen für 1770. Mann innländische Völcker, und dann zur Flotte für 10000. Matrosen die Subsidiën zu. So beliebete es auch die Wollffenbüttelische Trouppen für das Jahr 1731. annoch zu behalten, dergestalt, daß es Ihro Groß-Britannische Majestät bey dem Parlament in so weit alles nach Wunsch gienge.

§. 8.

Indem nun Europa gleichsam zwischen Furcht und Hoffnung lebete, was diese Sevillische Allianz eigentlich vor Früchte hervor bringen würde, da indessen Spanien starck darauf drunge, daß man den Don Carlos nach Inhalt der Allianz in den Besiß der Parmesanischen und Florentinischen Lande setzen möchte, Kayserliche Majestät hingegen sich bemüheten, mehr besagte Allianz in einem andern Stande zu bringen, so mußte ganz unverhofft ein solcher Zufall eintreten, den niemand vorhero einzusehen vermögend gewesen: indem der Herzog von Parma, Antonius Franciscus, den 20. Januarii 1731. dieses Zeitliche gesegete. Dieser Umstand und gleich ein neben eintretender hat denen sämmtlichen Staats-Angelegenheiten ein anderes Ansehen zu geben angefangen: indem des verstorbenen Herzogs Wittwe sich schwanger zu seyn versicherte, ingleichen daß man aus einigen Umständen schliessen könne, es würde selbige mit einem Prinzen darnieder kommen. Doch diese Umstände insgesammt, sie mochten

beschaf-

beschaffen seyn, wie sie wolten, hielt der Spanische Hof für erdichtet: daher er auch der beständigen Meynung bliebe, daß die vermittelte Herzogin nichts weniger als schwanger sey, in welchen Vorhaben er auch beharrte, ob gleich besagte Herzogin alle Anstalten verfügete, ihre Niederkunft vor so viel Zeugen zu verrichten, daß Spanien in seinen desfalls bisher erwiesenen Unglauben dadurch sattfam überwunden, und der ganzen Welt ein anderes dargethan werden solle. Der Kayserliche Hof hingegen ließe diese Sache in ihrem Werth und Unwerth beruhen, gab aber dem General Stampa Befehl, die Herzogthümer Parma und Placenz als teutsche Reichs-Lehen in Besiz zu nehmen, um nach der Niederkunft der Herzogin dieselbe entweder dem posthumo masculo, oder dem Infanten Don Carlos zurücke zu geben. Dieses hat er gnungsam durch die Überschrift anzeigen lassen, welche in Parma publice angehängt und folgendes Inhalts ist:

Sub auspiciis nostris nomine Principis Caroli Heredis, dummodo non armatus sed pacificus veniat, salvo jure ventris pregnantis, si fit masculus.

Woraus man die Gerechtfame Kayserlicher Majestät und des Reichs an diesen Reichs-Lehen sattfam erkennen kan.

§. 9.

Weil inmittelst Spanien seinen Abgesandten, den Herzog von Liria aus Moscau zurück berufen,

fen,

fen, jedoch demselben befohlen, sich zu Wien bis auf fernere Ordre aufzuhalten: so gabe dieses am Französischen und Groß-Britannischen Hofe zu allerley Betrachtungen und Anmerkungen grossen Anlaß; absonderlich wolte man an beyden Höfen dafür halten, daß es der Cron Spanien kein weiterer Ernst mehr sey, bey der Sevillischen Allianz ferner zu bleiben, sondern sein Vorhaben wegen des Don Carlos auf eine andere Art, und durch einen andern Weg auszuführen. Es will also nicht unwahrscheinlich fallen, daß die §. 2. stehende Spanische Erklärung zu der erfolgten Wienerischen Allianz ein grosses beygetragen habe, wenigstens ist gewiß, daß Spanien sothane Allianz nicht vermuthend gewesen, wie man denn davor hält, daß der Spanische Hof durch die mehr berührte Declaration einen ziemlichen Staats-Fehler begangen, und seine Alliirten, auf andere Messures zu dencken, durch diese allzu freye Erklärung selbst veranlasset habe.

§. 10.

Endlich kam ein neuer Tractat zwischen Ihro Kayserliche Majestät, und dem Groß-Britannischen Hof zum Vorschein, worin, in Hoffnung erfolgender Accession, die Herren Holländer mit eingeschlossen worden. Es hat ganz Europa grosse Augen über diesen neuen Wienerischen Tractat gemacht. Wir theilen denselben dem geneigten Leser allhier von Wort zu Wort mit, worbey aber noch ver-
schies

schiedene bey dem Lateinischen Original nicht befindliche, aber auch authentische Declarationen beygefügt sind.

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit Amen!

Aund und zu wissen sey allen denjenigen, die es angehet, oder einigen Antheil daran nehmen mögen, daß nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Carl der VI. Römischer Kayser, König in Spanien, beyder Sicilien, Hungern und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, &c. &c. und der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Georg der II. König von Groß Britannien, Franckreich und Irland, und Ihro Hochwüchenden, die Herren General Staaten derer vereinigten Niederlande, den veränderlichen und unruhigen Zustand der gegenwärtigen Affairs von Europa erwogen, haben dieselben wohlbedächtlich auf Mittel gedacht, deren man sich bedienen könnte, dem Unglück, welches in kurzem und ohnfehlbar aus der Unruhe und Streitigkeiten, so von Tage zu Tage in demselben geheget werden, zu befahren, nicht allein vorzukommen, sondern auch die allgemeine Ruhe auf eine sichere, dauerhafte und bequeme Art, so viel möglich, zu befestigen. In diesem Absehen haben Ihro oben besagte Majestäten und gedachte General-Staaten von einem eifrigen und aufrichtigen Verlangen an einen so heilsamen Werke zu arbeiten, und selbiges zur Vollkommenheit zu bringen, angetrieben, vorrathsam erachtet, unter sich, wegen gewisser General-Conditionen einig zu werden, welche gleichsam zum Grunde dienen können, nach welchen man die Gemüther der fürnehmsten Prinzen von Europa, so wider einander aufgebracht sind, vereinigen, und die Streitigkeiten, wegen welcher, da selbige unter ihnen so groß sind, man billig vor die allgemeine Ruhe in Furchten stehet, zu reguliren. Zu dem Ende sind auf Seiten Ihro Kayserl. und Cathol. Majestät, der Durchlauchtigste Fürst und Herr Eugenius, Prinz von Savoyen und Piemont, Ihrer
oben

oben besagten Kayserlichen Majestät würcklich Geheimder Rath, Präsident des Raths derer Oesterreichischen Niederlande zu Wien, und Deroselben General-Lieutenant, des heiligen Römischen Reichs Feld-Marschall, aller Königreiche und Länder des besagten heiligen Römischen Reichs in Italien General-Vicarius, Obrister über ein Regiment Dragoner, und Ritter des goldenen Vlieses; wie auch der Hochgebohrne Herr Philipp Ludwig, des heiligen Römischen Reichs Erb-Schatzmeister Graf von Sinzendorf, Freyherr von Ernstbrunn, Herr derer Herrschafften Esell, Ober-Selowitz, Portitz, Sabor, Mulsig, Loos-Zaan und Dreskau, Burggraf zu Rheineck, Ober-Erb-Stallmeister, Ritter des goldenen Vlieses, Ihro Kayserlichen Majestät Cammerherr, würcklich Geheimder Rath und Obrist-Hof-Canzler, u. ingleichen der Hochgebohrne Herr Gundacker Thomas, des heiligen Römischen Reichs Graf von Stahrenberg, Schaumburg und Wapenburg, Herr derer Domainen Eschelberg, Lichtenhagen, Roteneck, Freystadt, Haus Oberwalde, Seuffenberg, Bodendorff, Hatwan, Ritter vom goldenen Vlies, Ihro Kayserlichen Majestät würcklich Geheimder Rath, des Erz-Herkogthums Ober- und Nieder-Oesterreich Erb Marschall; und von Seiten Ihrer Majestät des Königs von Großbritannien der Herr Thomas Robinson, Ritter, des Parlements von Großbritannien Mitglied, und Deroselben Minister bey Ihrer mehr hochgedachten Kayserlichen Majestät; und von Seiten Ihrer Hochmögenden der Staaten der vereinigten Niederländischen Provin-

zen = = = = =
 allerseits wohl und gehöriger massen mit Vollmachten versehen, nachdem selbige mit einander conferiret, und ihre Creditiv-Schreiben und Vollmachten ausgewechselt, wegen nachfolgender Articul und Conditionen einig worden:

Art. 1. Es soll von izeo an und hinführo zwischen Ihrer Kayserl. und Cathol. Majestät, Ihrer Majestät dem König von Groß-Britannien, denen Erben bey-

B

der

ber Majestäten, und Ihre Hochmögenden, denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, eine beständige, aufrichtige und unverbrüchliche Freundschaft seyn, zum allgemeinen Besten derer Provinzen und Unterthanen, so einem jeden derer contrahirenden Prinzen zugehörig; und soll dieser Friede dergestalt feste seyn, daß ein jeder derer Contrahirenden verbunden sey, die Länder und Unterthanen derer andern zu beschützen und zu vertheidigen, den Frieden zu handhaben, die Vortheile derer andern Contrahirenden eben so, wie er vor sich selbst thun würde, zu befördern, kurz, allem Schaden und Unrecht, von was es auch seyn möchte, so man ihnen zufügen könnte, vorzukommen und abzuwenden. Zu diesem Ende sollen alle vorhergegangene Friedens-, Freundschafts- und Allianz-tractaten ihren völligen Effect haben, durchgehends und allenthalben ihre Kraft und Gültigkeit behalten; ja sollen als erneuert, und kraft gegenwärtigen Tractats, confirmiret, angesehen werden, ausgenommen nur in denen Articulis, Clausulis und Conditionen, darinnen man durch gegenwärtigen Tractat Aenderung zu machen, vor dienlich gehalten: Ferner haben sich kraft gegenwärtigen Articuls, die contrahirenden Partheyen ausdrücklich zu einer beyderseitigen Beschüzung, oder wie man zu reden pfleget, einer beyderseitigen Garantie, aller Königreiche, Herrschafften und Länder, welche eine jede von ihnen besitzen, ja derer Rechte und Immunitäten, deren jede genießet oder genießen soll, verbunden; dergestalt, daß man sich beyderseitig erkläret, und besagte contrahirende Partheyen einander versprochen haben, sich aus allen Kräfften denen Unternehmungen aller und eines jeden, so (welches man nicht hoffet) irgend einem derer Contrahirenden ihre Nachfolger oder Erben in dem gerühigten Besitz derer Königreiche, Staaten, Provinzen, Gütter, Rechte und Immunitäten, deren eine jede derer contrahirenden Partheyen zur Zeit der Schließung gegenwärtigen Tractats genießet oder genießen sollte, stöhren wolte, zu widersehen.

II. Am

II. Um so viel mehr auch, weil von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät öftters remonstrirret worden, daß die allgemeine Ruhe nicht lange bestehen und dauern, und man kein sicherer Mittel, das Equilibrium in Europa zu erhalten, finden könnte, als eine Vertheidigung, eine Verbindung, eine Gewähr, oder wie man zu sagen pfleget, eine General-Guarantie gegen Ihre Kayserliche Majestät, wegen der Ordnung ihrer Succession, wie selbige durch die Kayserliche Declaration von 1713. regulirret, und in dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich angenommen worden, so nehmen Ihre Majestät der König von Groß-Britannien und Ihre Hochmögenden, die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, aus Antriebe eines eysrigen Verlangens, die allgemeine Ruhe zu versichern, und das Equilibrium von Europa zu erhalten, wie auch in Ansehung derer in folgenden Articuli etablirten Conditionen, und die über alle massen dienlich sind, zu dem einen und andern Zweck zu gelangen, krafft des gegenwärtigen Articuls, die General-Garantie oben besagter Successions-Ordnung auf sich, und verobligiren sich, dieselbe allemahl, wenn es die Noth erfordert, wider wem es auch seyn möchte, zu souteniren, und versprechen folglich auf die allernachdrücklichste Art, als immer möglich, diese Successions-Ordnung, welche Ihre Kayserliche Majestät durch eine solenne Acte vom 19. April 1713. nach Art eines ewigen, unzertrennlichen und untheilbaren Fidei Commissi, in Faveur der Erstgeborenen vor alle Erben beyderley Geschlechts Ihrer Majestät, declarirret und etablirret, aus allen Kräfften zu vertheidigen, zu main-teniren, und wie man sagt, zu garantiren, allemahl wenn es die Noth erfordert, und wider wem es auch seyn möchte. Von gedachter Acte, welche alsobald einhelliglich von allen Orden und Ständen aller Königreiche, Erz-Herzogthümer, Fürstenthümer, Provinzen und Domainen, so dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich Erbrechtlich zugehören, angenommen wurde, wird man zu Ende dieses Tractats eine Copey begefü-
B 2
get

get finden. Alle gemeldete Orten und Stände haben sich derselben in aller Demuth und mit Dancksagung unterworfen, und haben sie in die Protocolle getragen, als welche die Krafft eines Gesetzes, und einer Pragmatischen Sanction hat, welche auf ewig in aller ihrer Krafft bestehen soll. Und da vermöge dieser Regul und Successions-Ordnung, falls GOE nach seiner Barmherzigkeit Ihrer Kayserlichen Majestät männliche Erben geben solte, der Erstgebohrne Ihrer Prinzen, oder wenn dieser vor Ihro Kayserlichen Majestät mit Tod abgienge, des Erstgebohrnen ältester Sohn, und wenn nach Ihrer Kayserlichen Majestät keine von Derselben herstammende männliche Linie übrig bliebe, die älteste Ihrer Prinzessinnen, die Durchlaucht. Erb-Herzoginnen von Oesterreich, nach der Ordnung und dem Rechte der Erstgeburt, welches man jederzeit unzertheilte beobachtet, Ihrer besagten Kayserlichen Majestät in allen Dero Königreichen, Provinzen und Domainen, so wie sie dieselben wirklich besizet, ohne daß man jemahls befugt seyn könne, dieselben in Favore der oder dererjenigen, welche, sie seyn männlich oder weiblich, von der andern, dritten, oder weiter hinaus gesetzten Linie seyn werden, oder endlich aus was vor einer andern Ursache es sey, zu zertheilen oder zu zertrennen, successidiren soll; und eben diese Ordnung und unzertheilbare Recht der Erstgeburt in allen Fällen und Altern, sowohl in der männlichen Linie Ihrer Kayserlichen Majestät, wenn Ihr GOE dieselbe verwilliget, als auch in der weiblichen Linie Ihrer Kayserlichen Majestät, nach Absterben der männlichen, oder endlich in allen Fällen, da es auf die Succession derer Königreiche, Provinzen und Erb- Domainen des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich antommen wird, auf ewig soll gehalten und beobachtet werden, so versprechen und verbinden sich in diesem Abscheu Ihro Majestät der König von Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, denenjenigen oder diejenige, welcher oder welche nach der Regel und Ordnung,

Man anieho vorgeleget, in denen Königreichen, Provinzen und Domainen, welche Kayserliche Majestät würklich besizet, succediren soll, zu maintainiren, und verpflichten sich, gedachte Regul und Ordnung wider alle diejenigen, welche diese Besizung, auf waserley Art es sey, vielleicht möchten beunruhigen wollen, auf ewig zu defendiren.

III. Und weil Ihre Kayserliche Majestät von Seiten Ihrer Majestät des Königs von Groß-Britannien, und Ihrer Hochmögenden denen Herren General-Staaten derer vereinigten Provinzen, öftters mit Freundschaftes-vollen Expressionibus repräsentiret worden, daß eine allgemeine so lange Zeit gewünschte Ruhe wieder herzustellen, und auß schleunigste, als möglich, darzu zu gelangen, kein sicherer Mittel wäre, als die dem Infanten Don Carlos zu denen Herzogthümern Toscana, Parma und Piazenza destinierte Succession, durch unmittelbare Einführung 6000. Mann Spanischer Truppen, in die festen Derter besagter Herzogthümer, noch mehr zu versichern, so will besagte Ihre Kayserliche und Catholische Majestät, welche Verlangen tragen, denen Absichten und friedfertigen Verlangen Ihrer Groß-Britannischen Majestät und Ihrer Hochmögenden, der General-Staaten der vereinigten Provinzen, bezupflichten, und darzu behülflich zu seyn, sich Ihrer Seits der friedlichen Einführung gemeldeten 6000. Spanier in die festen Derter derer Herzogthümer Toscana, Parma und Piazenza, zu folge derer vor mehr hochgedachter Groß-Britannischen Majestät und denen General-Staaten oben gethanen Vorsprechungen auf keinerley Weise widersetzen. Und demnach Ihre Kayserliche Majestät vor nöthig erachtet, daß das Reich auch darem consentire, so versprechen Dieselbe zu gleicher Zeit nichts zu verabsäumen, damit solches innerhalb zwey Monathen, oder wo möglich, eher erfolge; und denen Troublen, welche der allgemeinen Ruhe bevorstehen, desto schleuniger vorzukommen, ver-

sprechen Ihre Kayserliche Majestät ferner, daß, so bald man von beyden Seiten die Ratificationes wird ausgewechselt haben, sie die Einwilligung, welche Sie als Ober-Haupt des Reichs, wegen der besagten friedfertigen Einführung gegeben, dem Minister des Groß-Herzogs von Toscana, wie auch dem Parmesanischen, als welche beyde an Ihrem Hofe residiren, und allenthalben, wo es vor zuträglich wird gehalten werden, notificiren wollen. Ihre Kayserliche Majestät versprechen ferner und versichern, daß Sie so wenig gesonnen, directe als indirecte irgend ein Hinderniß zu erregen, oder beyzubringen, damit man die Spanischen Garnisonen in obbesagte Plätze nicht einnehme, daß Sie im Gegentheil Ihre gute Dienste anwenden, und sich Ihrer Autorität bedienen wollen, alle Hindernisse, Schwierigkeiten, und alles dasjenige, was sich der gedachten Einführung opponiren könnte, aus dem Wege zu räumen, und folglich damit die 6000. Mann Spanischer Troupen geruhiglich und ohne einigen Verzug in die Festungen, sowohl des Groß-Herzogthums Toscana, als auch derer Herzogthümer Parma und Piazenza, können eingeführet werden.

IV. Es sollen alle Artikel, welche also mit einer unwiderrufflichen Einwilligung derer contrahirenden Partheyen ausgemacht worden, vor so feste, und auf beyden Seiten bestätigt, und gänzlich entschieden gehalten werden, daß denen contrahirenden Partheyen nicht vergönnet sey, auf einerley Weise davon abzugeben, sowohl in Ansehung derjenigen, welche ohne Verzug und sogleich nach der Auswechslung derer Ratificationen sollen vollzogen werden, als auch in Ansehung derjenigen, welche zu allen Zeiten unverbrüchlich bleiben sollen.

V. Da es dem Zweck, welchen die contrahirenden Partheyen dieses Tractats sich vorgesezet zu erreichen, nöthig geschienen, sogar die geringste Wurzel der
Zwie:

Zwiespalt und Zwistigkeit auszurotten, wie auch damit diese alte Freundschaft, durch welche die contrahirenden Partheyen ehemahls vereiniget waren, nicht allein erneuert, sondern von Tage zu Tage fester werde, so versprechen Ihre Kayserliche Majestät und verbinden sich, krafft gegenwärtigen Articuls, ohne Verzug und auf ewig alles commercium und Schiffahrt nach Ost-Indien in denen sämtlichen Oesterreichischen Niederlanden, und allen andern Landen, welche zur Zeit des Catholischen Königs in Spanien, Caroli II. unter der Cron Spanien stunden, aufzuheben, und es aufrichtig so zu veranstalten, daß weder die Ostendische Compagnie, noch irgend eine andere, es sey in denen Oesterreichischen Niederlanden, oder in den Landen, welche, wie gedacht, zu Zeiten Caroli II. ehemahligen Catholischen Könige unter Spanischer Herrschaft gestanden, dieser auf ewig aufgerichteten Regul niemahls weder directe noch indirecte handeln könne, ausgenommen, daß besagte Ostendische Compagnie noch einmahl nur zwey Schiffe wird absenden können, welche aus besagtem Hafen nach Ost-Indien auslauffen, und von dar nach Ostende zurück kommen, woselbst gedachter Compagnie die aus Indien gebrachten Waaren zum Verkauf auszustellen frey stehen soll, wenn sie es vor gut befindet. Und Ihre Majestät der König von Groß-Britannien, und Ihre Hochmögenden, die Herren General-Staaten Derer vereinigten Provinzen versprechen auch ihrer Seits, und verbinden sich, ohne Verzug einen neuen Tractat, das commercium und die Imposten, insgemein Tarif genannt, betreffend, was die Oesterreichischen Niederlande anbelanget, und nach dem Sinn des 26. Articuls des sogenannten Barriere-Tractats, mit Ihrer Kayserlichen Majestät zu schliessen, und werden deshalb die contrahirenden Partheyen, ohne Zeit-Verlust, Commissarien ernennen, welche innerhalb zwey Monathen, von dem Tage der Untersreibung des gegenwärtigen Tractats anzurechnen, in Antwerpen zusammen kommen, mit einander schlußig zu werden,

den, wegen alles dessen, was die völlige Execution oben besagten Barriere-Tractats, so den 17. Novembr. 1725. zu Antwerpen geschlossen worden, und der seit dem im Haag den 22. Decembr. 1718. unterschriebenen Convention betrifft; und besonders noch einen neuen Tractat, wie man gesaget, wegen des Commercii und der Imposten, was die Oesterreichischen Niederlande anbelanget, und nach dem Sinn des 26. Articuls oben besagten Tractats daselbst zu schliessen. Man ist über dieses einig worden, und hat solenniter versprochen, daß alles, was man vor dienlich erachtet, denen Commissarien, so zu Antwerpen zusammen kommen sollen, zu ordiniren, so schleunig als immer möglich, nach allem Recht und Billigkeit, völlig soll zu Ende gebracht werden, dergestalt, daß dieses Werck zum allerlängsten in zwey Jahren zu Stande komme.

VI. Weil aber die Untersuchung und Erörterung der andern Puncte, welche theils zwischen denen contrahirenden Partheyen, theils unter einigen ihrer Conföderirten noch beyzulegen sind, viel mehr Zeit erfordern, als man bey gegenwärtigen im Brechen stehenden Zustande derer publicquen Affairen anwenden kan, ist man, alle Langwierigkeiten, welche dem gemeinen Besten nachtheilig seyn möchten, zu vermeiden, einig worden, und hat zugestanden, sich auf beyden Seiten zu declariren, daß alle Tractaten und Vergleiche, welche besagte contrahirende Partheyen mit andern Prinzen oder Staaten, so wie sie sind, bestehen können, allein in so weit sie keinen derer durch den gegenwärtigen Tractat regulirten Puncten zuwider lauffen, und daß ferner alle Streitigkeiten, so zwischen denen contrahirenden Partheyen oder zwischen ihren Allirten, wer sie auch seyn mögen, existiren, aufs ebeste in der Güte sollen beygeleget werden; und in diesem Absehen werden sich die contrahirenden Partheyen beyderseitig bearbeiten, zu verhindern, daß keiner von denenjenigen, welche Streitigkeiten haben, seine Präensionen zu behaupten, zur Thätlichkeit komme.

VII. Da:

VII. Damit denen Unterthanen des Königs von Groß-Britannien und der Herren General-Staaten, in Ansehung ihres Commercii nach dem Königreich Sicilien, nicht der geringste Zweifel übrig bleibe, hat es Ihrer Kayserlichen Majestät beliebet, zu declariren, daß von iezo Sie dieselben eben so, und auf den Fuß, als sie zur Zeit Caroli II. Königs in Spanien, sind angesehen, oder angesehen haben sollen werden, und wie man gewohnet ist, eine Nation, mit der man durch eine genaue Freundschaft verbunden ist, zu betrachten, ansehen wird.

VIII. Man wird unter diesen Friedens-Tractat alle diejenigen, welche innerhalb 6. Monathen, nach seiner Ratification, von einer oder andern derer contrahirenden Partheyen, mit allgemeinen Beyfall werden vorgeschlagen werden, begreifen.

IX. Dieser gegenwärtige Tractat soll von Ihrer Kayserlichen Majestät, dem König von Groß-Britannien, und Ihro Hochmögenden, denen Herren General-Staaten derer vereinigten Provinzen approbiret und ratificiret, und die Ratifications Schreiben zu Wien innerhalb 6 Wochen, von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen, übergeben und ausgewechselt werden. Zu Beglaubigung dessen haben die Kayserlichen Commissarii, als Extraordinair-Gevollmächtigte, wie auch der Minister des Königs von Groß-Britannien, allerseits mit Vollmachten versehen, diesen Tractat eigenhändig unterschrieben, und ihre Siegel beygedruckt. Geschehen zu Wien in Oesterreich, den 16. des Monaths Martii, im Jahr Christi 1731.

(L.S.) Eugenius von Savoyen.

(L.S.) Philipp Ludwig von Sinzendorf.

(L.S.) Gundacker Thomas von Starenberg.

(L.S.) Thomas Robinson.

Ob wohl durch den I. Articul des heute zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, Ihrer Majestät von Großbritannien, und denen Herren General Staaten derer vereinigten Niederlande geschlossenen Tractats, die contrahirenden Partheyen sich unter einander beyderseitig versprochen, daß sie sich denen Unternehmungen aller und eines jeden, die (welches man nicht hoffen) irgend eine derer contrahirenden Partheyen ihre Nachfolger oder Erben in dem beruhigen Sitz ihrer Königreiche, Staaten, Länder, Güther, Rechte oder Immunitäten, deren ein jeder derer Contrahirenden in dem Augenblick der Schließung des gegenwärtigen Tractats genießet oder genießen sollte, möchte sköhren wollen, aus allen Kräfften widersetzen wolten; so sind unterdessen besagte contrahirende Partheyen, krafft des gegenwärtigen besondern Articuls einig worden, daß, im Fall es mit der Zeit geschehen sollte, daß Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät Ihre Erben oder Nachfolger in dem geruhigen Besitz derer Königreiche, Staaten, Länder, Güther, Rechte oder Immunitäten, deren Ihre Kayserliche Majestät genießet oder genießen sollte, von denen Türcken beunruhiget würden, die in besagtem I. Articul stipulirte Garantien, sich auf den Fall, wovon iewo Meldung geschehen, nicht erstrecken sollen. Dieser besondere Articul soll eben die Krafft haben.

Declaration, die Spanischen Garnisonen, welche man in die festen Plätze von Toscana, Parma und Piazenza einführen soll, betreffend.

Dieweil Ihre Kayserliche und Catholische Majestät völlig gesichert hat seyn wollen, bevor dieselbe Ihrer Seits in den dritten Articul des heute geschlossenen Tractats, welcher die unmittelbare Einführung derer Spanischen Garnisonen in die festen Plätze von Toscana, Parma und Piazenza, in Conformität derer
wahr:

wahrhaftigen Absichten und Meynungen, reguliret, so in denen Versprechen, welche in dem Tractat zu Sevilla den 21. Novembr. 1729. gethan, und unterschrieben worden, enthalten, consentiret; so haben Ihre Majestät der König von Groß-Britannien, und Ihre Hochmögende, die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, diese Versprechungen, so wie man sie hier beygefüget siehet, nicht allein Ihrer Kayserlichen Majestät aufrichtig vorgeleget, sondern auch kein Bedencken getragen, außs kräftigste zu versichern, daß, wenn sie die Spanischen Garnisonen in die festen Plätze von Toscana, Parma und Piazenza einzuführen zugestanden haben, sie keinesweges gesonnen gewesen, worinnen es auch seyn möchte, von dem, was in dem V. Articul der Quadruple-Allians, so zu London den 2. Augusti 1718. geschlossen worden, es sey in Ansehung der Rechte Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, oder wegen der Sicherheit derer Königreiche und Länder, welche Ihre Kayserliche Majestät würcklich in Italien besitzen, oder endlich die Ruhe und Würde dererjenigen, welche das mahlts rechtmäßige Besitzer dieser Herzogthümer waren, zu erhalten reguliret findet, abzugehen. Zu diesem Ende haben sich Ihre Majestät der König von Groß-Britannien und Ihre Hochmögende, die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande erkläret, und erklären sich, daß sie allerseits geneigt und bereit sind, Ihre Kayserliche Majestät, wie sie durch gegenwärtige Acte thun, alle Versprechungen, Evictiones, oder wie man sagt, Guarantien zu geben, die so kräftig und solenne sind, als man sie begehren kan, sowohl über die Punkte, so man oben angeführet, als auch alle die andern, welche noch in obbesagtem V. Articul des Tractats, die Quadruple-Allians genannt, enthalten. Diese Declaration soll eben die Krafft haben.

Declaration, die Succession von Parma betreffend.

Weil man besorget, es möchte das unvermuthete Absterben des Durchlauchtigsten Fürstens, Antonii Farnese, bey

Bey seinem Leben Herzogs von Parma und Piazenza, welches sich zu eben der Zeit, da man im Begriff gewesen, diesen Tractat zu schliessen, ereignet, denselben verzögern oder hindern, so declariret und verpflichtet sich Ihro Kayserliche und Catholische Majestät, krafft der gegenwärtigen Acte, daß allenfalls die Hoffnung, worinnen man stehet, daß die Durchlauchtigste Herzogin, Wittwe des besagten Durchlauchtigsten Herzogs Antonii, gesegneten Leibes sey, confirmiret würde, und gemeldete verwittwete Herzogin eines Prinzens genesen solte, alles dasjenige, was in Ansehung der Einführung derer Garnisonen von Spanischen Trouppen in die festen Plätze von Parma und Piazenza, sowohl durch den III. Articul des heute geschlossenen Tractats, als auch durch die Acte der obangeführten Declaration reguliret worden, statt finden solle, eben so, als wenn der unvermuthete Todesfall des Herzogs sich gar nicht ereignet hätte. Solte aber die Hoffnung, so man von der Schwangerschafft obbesagter verwittweten Herzogin geschöpffet, zunichte werden, oder dieselbe einer Prinzessin genesen, alsdem declariret und verbindet sich mehrgedachte Kayserliche Majestät, daß, an statt die Spanischen Garnisonen in die festen Plätze von Parma und Piazenza einzuführen, der Durchlauchtigste Infant von Spanien, Don Carlos, in Possess besagter Herzogthümer gesetzt werde, auf eben die Art, als man mit Genehmhaltung des Reichs mit dem Spanischen Hofe einig worden, und nach dem Inhalt derer Briefe einer eventuellen Investitur, welcher Inhalt, als in allen Articulen, Clausulen und Conditionen wiederholet, und confirmiret, betrachtet werden soll, auf gleiche Weise, unterdessen, daß der besagte Infant von Spanien, in gleichen der Spanische Hof, allen vorhergegangenen Tractaten, von denen der Kayser, mit Genehmhaltung des Reichs eine contra- hirende Parthey ist, ein Genügen leisten sollen. Ferner, da die Kayserlichen Trouppen, nach dem Absterben obbesagten Herzogs Antonii Farnese, nicht in dem Absehen, die eventuelle Succession, wie selbige dem
 Durch-

Durchlauchtigsten Infanten, Don Carlos, durch den Tractat zu London, insgemein die Quadruple-Allians genannt, versichert wird, zu verhindern, sondern alle Unternehmungen, welche die Ruhe in Italien troubliren hätten können, abzuwenden, in die festen Plätze von Parma und Piazenz geleet worden, und Ihre Kayserliche Majestät siehet, daß durch den heutigen Tages geschlossenen Tractat die allgemeine Ruhe, so viel möglich gewesen, nach ihren friedliebenden Verlangen, wieder hergestellt und befestiget ist, so declariret Sie nochmahls, daß, indem Sie ihre Troupen in die festen Plätze von Parma und Piazenz geleet, Sie keine andere Absicht gehabt, als die Succession des Durchlauchtigsten Infanten Don Carlos, so wie dieselbe besagten Infanten durch den Tractat zu London versichert worden, so viel in ihrem Vermögen gestanden, zu versichern; und daß im Gegentheile, sich der besagten Succession, im Fall die männliche Linie des Hauses Farnese gänglich abgehen sollte, oder der Einführung der Spanischen Troupen, wenn die verwittwete Herzogin einer Prinzessin genesen sollte, zu widersehen, Ihre Kayserliche Majestät hiemit declariret und verspricht, expresse Ordre zu ertheilen, Ihre Troupen heraus marschiren zu lassen, es mag nun seyn, damit der Infant Don Carlos von gedachten Herkogthümern, nach dem Inhalt derer Briefe einer eventuellen Investitur, Possess nehmen, oder damit die Spanischen Garnisonen friedlich und ohne einigen Widerstand können eingeführet werden; diese Garnisonen aber sollen zu keinem andern Ende verstattet werden, als den Infanten Don Carlos die Succession zu versichern, im Fall die männliche Linie des Hauses Farnese gänglich abgehen sollte. Gegenwärtige Declaration soll eben die Krafft haben.

Declaration, welche von denen Ministern des Königs von Großbritannien und derer Herren General-Staaten, krafft ihrer Vollmachten, unterschrieben worden.

Dem:

Demnach unter vielen Articulu, wegen welcher man in dem Tractat zu Sevillen, so den 21. Novembr. 1729. unterschrieben worden, in Faveur des Groß-Herzogthums Toscana, ingleichen derer Herzogthümer Parma und Piazenza einig worden, man in demselben auch resolviret, daß, sobald der Durchl. Infant von Spanien, Don Carlos, oder derjenige, so ihm in seinem Rechte succediret, geruhiger Besitzer der Succession, welche ihm destiniret ist, seyn, sich wider alle Anfälle seiner Feinde, und gerechte Ursachen etwas zu befürchten, würde versichert haben, alsdenn Ihre Catholische Majestät Befehl ertheilen solte, ihre eigene, nicht aber des Infanten Don Carlos, oder desjenigen, welcher, wie schon gedacht, ihm in seinem Rechte succediren möchte, Troupen aus gemeldeten Herzogthümern zu ziehen, und die Endes unterschriebene Ministri des Königes von Groß-Britannien und derer Herren General-Staaten, krafft gegenwärtiger Acte declariren, da Ihre Majestät von Groß-Britannien, und die Hochmögende Herren General-Staaten derer vereinigten Provinzen gewohnet sind, alles was sie versprochen, unverbrüchlich zu halten; also beharren sie stets in der Intention und Willen, daß in denen oben besagten Fällen die Spanischen Troupen ohne Verzug aus denen Herzogthümern Toscana, Parma und Piazenza gezogen werden sollen. Diese Declaration soll geheim bleiben, unterdessen aber eben die Krafft haben.

Zweyter besonderer Articul, den zwischen dem Kayser und dem Könige von Groß-Britannien zu Wien geschlossenen Tractats:

Demnach der heutiges Tages zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, Ihrer Majestät dem König von Groß-Britannien, und Ihre Hochmögenden, denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande

lande geschlossene Tractat, von dem besagter General-
Staaten am Kayserl. Hofe residirenden Minister nicht
hat können unterschrieben noch unterzeichnet werden,
angesehen nach denen in der Republic recipirten Ge-
bräuchen und ihrer Regiments-Form, dieselbe die Voll-
machten, so bald es nöthig gewesen, ihm weder aus-
fertigen, noch der obbesagte Minister sie empfangen
können; sind Ihre Kayserliche und Groß-Britannische
Majestäten einig worden, daß die besagten General-
Staaten, sintemahl in bemeldetem Tractat, viele Con-
ditiones, so dieselben besonders angehen und intregi-
ren, enthalten, sollen als eine Haupt-contrahirende
Parthey etabliret und angesehen werden, indem sel-
bige fogar in besagtem Tractat in dieser Qualität er-
wähnet werden, der ungezweifelten Hoffnung, daß
dieselben, so bald es ihre gewöhnliche Regiments-
Form verstaten wird, demselben beyrreten werden;
und weil der Eyser, welchen die Republic, die allgemei-
ne Ruhe herzustellen und zu versichern, bezeuget, Ihre
oben besagte Majestäten im acinassen nicht zweiffeln
läffet, es wünsche besagte Republic mit ebenen eine
Haupt-contrahirende Parthey gedachten Tractats zu
werden, um dessen, was in demselben zu ihrer Avanta-
ge stipuliret worden, theilhaftig zu werden, derohalben
werden Ihre Majestäten alle beyde sich einhelliglich be-
arbeiten, damit dieser Tractat von Seiten derer besag-
ten General-Staaten binnen Zeit von 3. Monathen
von dem Tage der Unterschreibung gegenwärtigen
Tractats an zu rechnen, oder eher, wo möglich, im Haag
unterschrieben und ratificiret werden könne. Denn es
hat Ihren Kayserl. und Groß-Britannischen Majestä-
ten den Zweck, so sich Dieselben in diesem Tractat, die
allgemeine Ruhe zu versichern, vorgesezet, zu erreichen
nöthig geschienen, daß besagte General-Staaten eine
Parthey seyn; und an oben besagten Conventionen
gemeinschaftlichen Antheil haben sollen. Dieser be-
sondere Articul soll eben die Krafft haben. u.

Declas

Declaration, Ost-Friesland betreffend.

Diemeil die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Ihrer Kayserl. Majestät in vielen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, welchergestalt, da ihnen daran gelegen, daß die Ruhe in ihrer Nachbarschaft, und folglich in der Provinz Ost-Friesland, als welche durch die seit einigen Jahren in derselben entstandene Troublen unterbrochen worden, wieder hergestellt und erhalten werde, sie niemahls gesonnen gewesen, der Dependenz, vermöge welcher diese Provinz unter dem Kayser und dem Reich stehet, im geringsten nicht Abbruch zu thun, so hat es Ihrer besagten Kayserlichen Majestät denen General-Staaten eine neue Probe ihres Verlangens ihnen, in so weit es die Gerechtigkeit verstaten mag; zu Gefallen zu leben, zu geben beliebt, ihnen Ihre wahrhaftige Meynungen über diese Sache zu expliciren, und ihnen solchergestalt die Furcht, worinnen sie zu schweben scheinen, zu benehmen; in diesem Absehen hat man kein Bedencken getragen, ihnen von Seiten Ihrer durch gegenwärtige Acte zu declariren, daß Ihre Meinungen jederzeit gewesen und noch seyn: 1) Daß die Amnestie, welche Sie denen Einwohnern zu Embden und ihren Abhängenten allergnädigst ertheilet, ihren Effect völlig erreiche, und also die Straffen, so wider die Einwohner zu Embden und ihre Abhängenten, wegen ihrer Widerspenstigkeit, decretiret worden, nicht vollzogen werden, und in Ansehung derjenigen, welche seit der pretiosen Acceptation, der von denen Einwohnern zu Embden und ihren Abhängenten gesahanen Submission, schon möchten vollzogen worden seyn, alles wieder in den Stand, worinnen es bevor besagter Submission acceptiret worden war, das heißt vor dem 3. May 1729. demjenigen, was unten wegen der Concurrenz bey der Schadloßhaltung wegen des Verlusts, welchen diejenigen, so währenden Troublen geplündert worden, erlit-

erlitten, unbeschadet wider gesetzt werde. 2) Da Ihre
 Kayserliche und Catholische Majestät durch die Resolution
 vom 12. Septembr. 1729 denen Einwohnern der Stadt
 Embden und ihren Abhärenten allergnädigst verstatet,
 ihre Gravamina, indem, da sie sich durch die Decreta
 von 1721. und folgenden Jahren, den Grund derer
 Affairen, worüber sie mit dem Fürsten Streitigkeiten
 gehabt, betreffend, lädirt zu seyn vermeynen, von
 neuem zu deduciren, und besagte Gravamina nachge-
 hendß im November besagten Jahres dem Kayserli-
 chen Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst vorgeleget
 worden, hat Ihre besagte Majestät durch Ihre aller-
 gnädigste fernere Resolution vom 31. Augusti be-
 reits ordiniret, daß diese Gravamina, so bald möglich,
 untersucht werden; und Ihr beständiger Wille, wie
 oft declariret worden, ist jederzeit gewesen, und ist
 noch, daß darüber mit aller Billigkeit, so bald immer
 möglich, nach denen Accorden, Conventionen und De-
 cissionen, welche das besondere Recht der Provinz Ost-
 Friesland ausmachen, und in denen Reversal-Briefen
 des Fürsten, so bey seinem Antritt der Regierung ein-
 gegangen und beschworen worden, allegiret, wohl
 erwogen, nichts desto weniger, daß unter diesen Accor-
 den, Conventionen und Decissionen diejenigen, welche
 durch die hohen Vorfahren Ihrer Kayserlichen Majestät
 in dem Reiche cassiret, und annulliret worden, oder de-
 nen höchsten Rechten des Kayserß und des Reichs auf
 die Provinz Ost-Friesland zuwider lauffen, nicht kön-
 nen begriffen werden, decidiret und statuiret werde,
 und hat Ihre Kayserliche Majestät Ihre allergnädigste
 Meynung, die Untersuchung der Gravamina derer
 Einwohner von Embden und ihrer Abhärenten, so viel
 es die Gerechtigkeit vergönnet, kurz zu fassen, zu erken-
 nen zu geben, durch ihre Resolution vom 31. Augusti
 abgewichenen Jahres bereits ordiniret, daß, so bald die
 Insinuation an diejenigen, denen es nach dem Inhalt
 obbemeldter Resolution zuständig, ergehen wird, diese
 letztern mit ehestem und ein vor alle mahl darauf ant-
 worten

worten sollen; worauf Ihre Kayserliche Majestät auf Gutachten Ihres Reichs-Hof-Raths, einer jeden Klage, welche sich in denen oben angeführten Accorden gegründet befinden wird, Punct vor Punct abhelffen wird. 3) Wie nun vermöge der letztern Resolution Ihrer Kayserlichen Majestät vom 31. Augusti 1730. schon verordnet worden, daß die Einwohner der Stadt Embden und ihre Adhärenten in die Assemblée derer Stände, welche über die Affairen, so ihnen zukommen, ohne Zwang zu deliberiren, convociret werden soll, admittiret werden sollen, so wird Ihre Kayserliche Majestät darüber halten, damit diese Resolution ihren völligen Effect erreiche, und wider derselben Inhalt niemand von denjenigen, welche derselben beyzuwohnen berechtiget sind, davon ausgeschlossen werde. 4) In Ansehung der Schadloshaltung befinden Ihre Kayserliche Majestät vor gut, daß ein Verzeichniß der Schäden, so nach dem Inhalt der am * = = = des 1728. Jahres publicirten Amnestie und der Resolution vom 12. Septembr. 1729. von denen Widerspenstigen sollen gut gethan werden, aufgesetzt, und ihnen communiciret werde, dasjenige, was sie darwider einzuwenden haben, zu allegiren; worauf Ihre Kayserliche Majestät den Streit in der Güte wird beylegen lassen, oder in Ermangelung eines Vergleichs, nach aller Billigkeit wegen der Summa, welche den erlittenen Verlust gut zu thun, wird erfordert werden, einen Ausspruch thun wird. 5) Ihre Kayserliche Majestät bestehet bey der Intention, so Dieselbe jederzeit gehabt, eine besondere Sorgfalt, vor die Bezahlung derer Intressen der Summen, welche die Stände von Ost-Friesland und die Stadt Embden, von denen Unterthanen derer vereinigten Provinzen aufgenommen, ingleichen vor die Bezahlung des Capitals, nach dem Inhalt derer in diesem Absehen ausgestellten Obligationen, zu tragen.

§. II.

Je unvermutheter dieser Tractat geschlossen worden, desto mehr hat er bey vielen Puissancen

zu verschiedenen Berathschlagungen Anlaß gegeben. Se. Kayserliche Majestät haben durch folgendes Commissions- Decret nicht erman- gelt, diesen Friedens- Tractat der Reichs- Ver- sammlung zu Regenspurg mitzutheilen, um de- rer Stände Genehmhaltung, besonders wegen der Abhandlung der Spanischen Besatzung, einzuholen.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät unserß allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hoch- Fürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Land- Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vlieses, der Römisch- Kayserlichen Maje- stät würcklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtig all- gemeiner Reichs- Versammlung gewollmächtigter höchst- ansehnlicher Kayserlicher Principal- Commissarius, des heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stän- den allhier versammelten fürtrefflichen Rätthen, Bor- schafften und Gesandten hiermit anzuzeigen: Es wür- den gesammte Chur- Fürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs aus allen dem, was von Ihre Kayserliche Majestät nach Erheischung deren eine geraume Zeit hero so gefährlich zerrüttet gewesenem Welt- Laufften aus Reichs- Väterlicher Sorgfalt, sogar mit Hintansetzung Der Durchlauchtigsten Erz- Hauses eigener Gerechtfam- men, und angewenderen über- grossen Kosten bisanhero gethan, gehandelt, und unternommen worden, sonder Zweifel, genugsam überwiesen seyn, daß allerhöchst- Dieselbe bey allem diesen keinen andern Endzweck ge- habt, oder sich vorgesezt hätten, als wodurch Ihre unter Bewilligung des gesammten Reichs mit einigen auswärtigen Mächten errichtete feyerliche Bund- Schlüsse und Verheiffungen getreulich möchten erfül- let, mithin der dadurch abgezielte allgemeine Friede und Ruhestand in der werthen Christenheit, so viel

C 2

möß-

möglich, und auch auf künftige Zeiten endlich wieder erhoben, hergestellt, und befestiget werden, wie dann allerhöchst dieselbe sowohl bey Errichtung der bekanteten Londinischen vierfachen Bündniß, als auch bey denen seithero geschlossenen Tractaten keinen andern Endzweck gehabt, und demselben Ihres Durchlauchtigsten Erz-Hauses eigene Gerechtsame in vielen Stücken nachgesetzt hätten, gestalteten solches alles, und ein mehrers aus denen nach und nach an das gesammte Reich gebrachten Kayserlichen Commissions-Decreten, als vom 9. Septembr. 1720, den 20. Junii 1725, den 25. Martii 1730, und darauf geföhrbenen nothwendigen Vorsetzungen Chur-Fürsten, und Ständen selbst erinnerlich seyn würde: allerhöchst Dieselbe hätten auch aus eben dieser Ihrer freudfertigen Neigung zu gleicher Zeit, als sie die Ursachen überall kund thun lassen, warum Sie dem Sevillianischen Tractat und der darinnen ohne Verö, und des Reichs Vorwissen und Einwilligung ausbedungenen Aenderungen des einen im 5ten Artikel der vierfachen Bündniß einkommenden Puncts nicht beystimmen könnten, dennoch zu gleicher Zeit beständig erkläret, daß Sie die dem Infanten Don Carlos gewidmete Erbfolge, wann anders derselbe, und der Spanische Hof auch ihrer Seits denen vorigen Tractaten ein Gelingen thun würden, und andurch zu einem dauerhaften Ruhestand zu gelangen stünde, durch unanstößige Mittel mehrers zu versichern nicht abgeneigt, mithin derley Auswegen die Hände zu bieten willig und bereit waren, wodurch Ihre Kayserliche Majestät dem heiligen Römischen Reich, und denen rechtmäßigen Besitzern der Toscanischen, Parmesanischen und Placcantinischen Herzogthümer über dem was vorbey gegangen, zulängliche Berubigung verschafft würde; worinnen aber Ihre Kayserliche Majestät gegen die Abänderung neutraler in Spanische Besatzung bisanhero billig gehabte Anstände bestanden, ein solches wäre aus allen, was seit dem Schluß des Sevillianischen Tractats verhandelt worden, und zumahl aus dem Kayserlichen Com-

Commissions-Decret vom 27. Martii letzt-verflossenen Jahres satzsam bekannt, mithin sonder Zweifel erinnerlich, daß es deroelben hierunter sowohl um die Art, als die Sache selbst zu thun gewesen sey, auch Ihre Beschweerden sich alleine darauf bezogen haben, daß eines Theils weder um Ihre, und des Reichs Einwilligung die behörige Sorge getragen worden, noch auch andern Theils wegen Kayserlicher Majestät und des Reichs, in Ansehung gedachter Herzgthümer habenden Gerechtfame, wegen Beruhigung derer selben rechtmäßigen Besitzer, und wegen Sicherheit Dero Italia-nischen Erb-Königreich und Ländern zulängliche Vor-sehung geschehen wäre. Wie nun bey so bewandten Umständen Ihre Kayserliche Majestät einem so unver-mutheten Zufall sich billig widersetzet, und auf der Klaren Verordnung des mehr angeführten Art. V. und der dem Infanten Don Carlos ertheilten Ewen-tual-Investitur allein beharret wären; So seyn dar-auf von Seiten der Cron Spanien diejenigen bekannten Bewegungen und Rüstungen erfolget, wodurch Ihre Kayserliche Majestät zu standhafter Bertheidigung Dero, und des heiligen Reichs Hoheit und Gerechtfamen, auch gemeiner Sicherheit nothwendig wären ver-anlasset worden, und hätten von höchsten Amts wegen mit fast unerschwindlichen Kosten an denen kräftigsten Gegen-Anstalten mit aller Standhaftigkeit nichts er-winden lassen.

Nun hätte sich währenden diesen so Gefahr-vollen als beschweertlichen Umständen gefüget, daß des Königs von Groß-Britannien Majestät, als Ihre und des Deutschen Vaterlandes alter Bund-Genoß, aus Ihre Kayserl. Majestät wiederholten offenberzigen Erklä-rungen, sonder Zweifel die Aufrichtigkeit Ihres Wil-lens, und wahre Friedens-Neigung erkennend, aus glei-cher höchst-ruhmwürdigen Absicht, und in reisser Erwe-gung des gegenwärtig verwirret und ungewissen Zu-standes von Europa mit Ihre Kayserl. Majestät für gut, ja nöthig angesehen hätten, in der ganz gegründeten

Hoffnung, daß die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande überwähnter heilsamer Absicht ehestens beytreten würden, unter gemeinsamen Rath und That solche Mittel vorzukehren, wodurch das unter der Asche glimmende und fast ausbrechende Feuer zuversichtlich möge gedämpffet, und der allgemeine Ruhestand, so viel immer thunlich, auf eine leichte und geschwinde Art, und zugleich auf einen beständigen festen Grund fürs künftige hergestellt werden können, und folgsam ein so heilsames Vorhaben auf das eifrigste zu befördern, und zu vollkommenen Stand zu bringen, hätten Ihre Kayserliche Majestät sich willigst finden lassen, und sofort unter dem 16. legt verfloffenen Monaths Martii, vermittelst Ihren hiezu bevollmächtigten Ministern über die hierneben liegende Pacification und Bedingnüßen sich verstanden und verbunden, durch deren Grund und Richtschnur von GOTT zu hoffen wäre, daß die Gemüther der fürnehmsten Mächten von Europa in Frieden und guter Verständniß wieder vereiniger, und die eine Zeithero mit der allgemeinen größten Gefahr eingesehene Streite und Mißhelligkeiten auf einmahl aus dem Wege möchten geräumt werden; zuförderst aber wäre aus dem dritten Tractats-Articul, und darzu gehörigen beyden Declarationen zu ersehen, daß, als Ihre Kayserliche Majestät von des Königs von Groß-Britannien Majestät um Ihre Einwilligung in die Spanischen Befazungen auf das freundlichste begrüßet worden, allerhöchsth Dieselbe vor allem auf Ihre, und des Reichs Hobeit Ansehen und Gerechtsame, auf die Beruhigung und Würde derer rechtmäßigen Besizer viel gedachter Herzogthümer, und auf die Festsetzung eines sichern und dauerhaften Ruhestandes in Europa Ihre Reichs Väterliche Sorgfalt gerichtet haben; gleichwie nun eine so heilsame als billige Absicht mit befördern zu helfen, des Königs von Groß Britanien Majestät sich ganz bereitwillig hätten erfinden lassen; als hätten hiernächst Ihre Kayserliche Majestät in reifem Bedacht aller der Sachen, der Welt, und der Zeiten Umstände aus Liebe des Friedens, und zur Abwendung
der

der gemeinen Gefahr, welche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf dem allgemeinen Reichs-Tag eben also in tieffe Betracht zu ziehen beständig hätten zu erkennen gegeben, denen in vorherührtem Articulo tertio angeführten Umständen sich endlichen zu fügen, rätzlich angesehen, mithin nach Ihro tragenden Kayserlichen allerhöchsten Amt, und Reichs-Väterlichen Sorgfalt, gleichwie in dem Articulo quinto Fœderis Quadruplicis über die neutrale, als über die in hoc Articulo tertio bedungene Einführung der Spanischen Besatzung, mit Vorbehalt des gesammten Reichs Bewilligung darüber einzuholen sich friedfertig erkläret, und anheischig gemacht, und zwar mit so wenigerem Unstand oder Bedencken, als denen vorhin wegen der Spanischen Besatzung geschöpfften Besorgnissen nunmehr theils durch die ausbedungene vorläuffige Begrüssungen des Reichs, und theils durch die neuerliche in Declaratione super Præsidio Hispanis enthaltene Engelländische kräftigste Verbürgung, oder Guarantie zulänglich abgeholfen worden, folgsam nach dieser von Ihro Kayserlichen Majestät mit so ergiebiger Frucht angewandter Reichs-Väterlicher Sorgfalt nichts hierunter beschehen sey, als worzu allerhöchst denenselben zufolge derer bisherigen Aeußerungen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs bereits von selbst wohlmeynend ingerathen haben. Dahero dann Ihro Kayserliche Majestät alles dieses, und sonderlich, was die Abhandlung der Spanischen Besatzung betrifft, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren fürtreffliche Räthe, Vorschafften und Gesandte, gnädigst mittheilen, anbey denenselben Gurachten, und Einwilligung um so ehender und unzweifellicher erwarten wolten, je mehr dadurch nebst der allgemeinen Sicherheit, auch insonderheit des Römischen Reichs, und des werthen ganken Teutschen Vaterlandes Ruhestand und Sicherheit besördert, und mit Gottes Gnade auf das neue befestiget werden würde. Womit höchst-ermeldete Ihro Hochfürstlichen Gnaden, des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen

den Råthen, Bothschaffren und Gesandten, mit Freunds-
geneigt- und gnådigen Willen wohl zugethan verbleiben.
Signatum, Regenspurg, den 19. May 1731.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst
zu Fürstenberg.

§. 12.

Die Stände des Reichs werden ohnfehlbar
die in diesen Tractat fest gesetzte Garantie der
darinnen gedachten Sanctionis pragmaticæ
als das einzige und sicherste Mittel ansehen,
wodurch der Frieden nicht nur in dem Reich
sondern auch ganz Europa kan erhalten werden.
Betrachtet man aber die verschiedenen Präten-
siones, welche hohe Reichs-Glieder auf einige
Cronen formiren, die der Zeit das Allerdurch-
lauchtigste Erz-Hauß Oesterreich zieret, und
das daraus entstehende diverse Interesse: so
ist sich nicht zu verwundern, wenn von Seiten
derer Stände ihre Declarationes meistens da-
hin ergangen, 1) Sr. Kayserl. Majestät vor-
ders allerhöchsten Sorgfalt wegen des Ruhe-
standes in Europa allerunterthänigsten Danck
zu sagen; 2) Die unter Groß-Brittannischer
Garantie nunmehr bewilligte 6000. Spanier
genehm zu halten; hingegen wegen gleichfalls
zu übernehmender Garantie der Sanctionis
pragmaticæ sich gar nicht heraus gelassen, in-
dem dieselbe, ohne Zweifel gleich andern Pui-
fancen, den mehrern Erfolg von dieser Sache
abwarten wollen.

§. 13.

Dem Französischen Hof aber will dieser Tra-
 ctat gar nicht gefallen, daher derselbe des zer-
 theilten Interesses derer Reichs-Stände sich be-
 dienet, und durch seine Ministers an verschiede-
 nen Deutschen Höfen arbeiten läßt, diesem Tra-
 ctat vornehmlich wegen der pragmatischen
 Sanction als höchst nachtheilig vorzustellen.
 Wer die Amulation betrachtet, die beständig
 zwischen den Häusern Oesterreich und Bour-
 bon gewesen, und weswegen so viele blutige
 Kriege geführt worden, kan sich leichtlich vor-
 stellen, daß das letztere eine Zergliederung derer
 so weitläufftigen Oesterreichischen Lande sich
 vor höchst vortheilhaftig halten würde. Da
 nun durch öffters benannte pragmatische San-
 ction die Succession in gedachten Landen die
 Kayserliche allerhöchste Disposition unter Groß-
 Britannischer Garantie überlassen worden, kan
 sich Frankreich freylich nicht besser vorsehen, als
 wenn es verhindert, daß durch mehrere Acces-
 siones diese Allianz nicht zu mächtig werden
 möchte. Hierzu hält es am dienlichsten, wenn
 es denen hohen Herren Prätendenten von ih-
 ren künfftigen Prätensionen allerhand süßes
 vormahlet. Es will auch den so friedfertigen
 Cardinal Fleury höchlich verdriessen, daß der-
 selbe bey Stiftung dieses so heilsamen Wercks
 als der Friede ist, so sehr hintangesetzt worden;
 da er doch der gänzlichten Meynung gewesen,
 daß er bey diesen Handlungen eine derer vor-
 nehmsten Personen agiren mußte. Indessen

zweifelt man nicht, man werde an den Wienerischen Hofe in Zeiten diese üblen Folgerungen vorzubeugen wissen.

§. 14.

Der Königin von Spanien hingegen hat zwar dieser Tractat nicht anders denn angenehm seyn können; Es hat aber doch derselben gefallen, allererst unter einer gewissen ausgestellten Declaration demselbigen beizutreten. Es haben darinnen der Spanische Hof fest zu setzen gesucht, daß ja der Don Carlos gewiß möchte transportiret werden: daher solches Krafft der Declaration in 5. Monathen a dato den 6ten Junii zu rechnen, geschehen solle, ohne daß fernhin wegen einiger entstehenden Differentien darüber solten weitläufftig disputirt werden. Hierdurch hat diese Cron in der Güte erhalten, worzu es vielleicht mit der äussersten Force nicht hätten durchdringen können.

§. 15.

Doch mit aller dieser von Kayserlicher Majestät angewandten und dem Ruhestand Europa zum Zweck habender Vorsorge will der Römische Hof gar nicht zufrieden seyn. Es pretendirt selbiger, daß Parma als ein Lehen von ihm soll agnosciret werden, daher Se. Heiligkeit nach erfolgten Absterben des Herzogs eine lange Congregation deswegen gehalten, und darauf Mfr. Oddi als seinen Commissarium nach Parma abgeschickt, um in dero Nahmen

men davon Possess zu nehmen. Es hat auch die Parmesanische Bürgerschaft sich gegen den Pabst sehr geneigt erwiesen, wie sie denn sogleich nach ihres Regenten Tode die Thore schliessen, und die Pabstliche Fahne aufstecken lassen. Dieses verursachte, daß der Kayserliche General Stampa mit seinen Trouppen nicht sogleich wolte eingelassen werden; es würde dieses auch so bald nicht erfolget seyn, woserne derselbe nicht Mine gemacht hätte, im Fall fernerer Weigerung den Ort zu bombardiren. Dieses Verfahren konnte der Pabstliche Stuhl ohnmöglich gleichgültig ansehen. Es ließen sich Se. Heiligkeit dannenhero nebst vorgängiger Protestation wider alles, was die Kayserlichen unternommen, in einer besondern angestellten Congregation verlauten: Wie daß sie entschlossen wären, alle Mittel, die ihnen **GOTT** in die Hand gegeben hätte, zu gebrauchen, um die Rechte des Heil. Stuhls wider allen Ansprüchen zu vertheidigen, und sollte auch, wenn es nöthig wäre, die Excommunication gegen das Kayserliche Ministerium nicht allein, sondern auch die Generals- und Trouppen desselben nöthig seyn, welche von Staat von Parma Besitz genommen haben. Es haben aber Se. Eminenz der Herr Cardinal Corfini, der sich zugleich mit in der Congregation befunden, vielleicht die jetzigen Zeiten mit der längst vergangenen in etwas erwogen, weswegen ihnen nöthig zu seyn erachtet, sich folgendermassen zu erklären: Es wä-

»re

ste nicht unbillig zu befürchten, daß man bey dieser Gelegenheit diese geistliche Waffen proskituiren würde, indem der meiste Theil derer Kaiserlichen Trouppen aus Protestanten besteht, welche diese Donner-Reise zu braviren gewohnt wären. Wenn auch gleich die von dieser Eminenz angeführte Ursache nicht Stich halten möchte, so muß man doch gestehen, daß im übrigen der Satz seiner Gegen-Vorstellung, ob schon aus andern Fundament, seine Richtigkeit habe. Indessen bleiben die Kaiserlichen Trouppen in diesen Staat liegen, halten gute Disciplin, und zehren vor ihr eigen Geld, worüber sich die Einwohner gar nicht zu beschweren haben.

§. 16.

Der Groß-Britannische Hof aber hatte sich nach Stiftung dieses Friedens mit dem Wienerischen Hof über nichts mehrers gefreuet, als daß der Spanische so bald denselben beygetreten. Es hat auch, so viel bekannt ist, dieser Tractat bey dem Parlament keinen Vermer verursachet, welche Fata doch der Sevillische Hof über sich müssen ergehen lassen, daher Sr. Groß-Britannischen Majestät sich sehr vergnügt darüber bezeiget. Sie verfügten sich den 18. May ins Parlament, prorogirten es bis auf den 7. August, und hielten folgende Rede an beyde Häuser:

Mylords und Edle,

Es gereicht mir zu einem grossen Vergnügen, daß ich bey dem Schlusse dieser Parlaments-Session im
Stan-

Stande bin, euch bekant zu machen, daß die Hoffnung, welche ich geschöpffet, und euch auch gegeben, die Unruhen, wofür man sich so lange gefürchtet gehabt, bald glücklich geendiget zu sehen, nunmehr durch den zu Wien geschlossenen Tractat versichert und erfüllet ist. Nachdem ein Entwurff zu einem Vergleich zwischen dem Kayser und denen See-Pulssancen, zu Beylegung der obwaltenden Mißhellig und Streitigkeiten, gemacht worden, so ist der Tractat geschlossen, auch von mir und dem Kayser unterschrieben, und jeso in der Ueberlegung derer General-Staaten, weil deren Regierungs-Form ein vorgängiges Concert in einer dergleichen Unterhandlung nicht zuläßt. Und weil dieser Tractat insonderheit die Ausführung des Tractats von Sevillien betrifft, so ist derselbe gleichfalls denen Französischen und Spanischen Höfen, als Contrahenten des Sevillischen Tractats, communiciret worden; und so eben habe ich Nachricht erhalten, daß die Ratificationes zwischen mir und dem Kayser ausgewechselt sind. Die Bedingungen, worin ich ley dieser Gelegenheit mich eingelassen, kommen mit dem nothwendigen Interesse, welches diese Nation jederzeit für die Sicherheit und Erhaltung der Balance der Europäischen Macht haben muß, überein; da nun auch der ungewisse und gefährliche Zustand der Sachen, worin Europa gesetzt war, und die Beschwerlichkeit eines Krieges, den man für unvermeyblich zu halten begunte, anjeso verschwunden sind, so giebt diese glückliche Veränderung, wenn sie mit einer rechtmäßigen Obervirung auf unsre vorige Bündnisse, welche zu erhalten meine vornehmste Sorge seyn soll, geziemend wahrgenohmen wird, uns eine favorable Hoffnung, die allgemeine Ruhe wieder hergestellet zu sehen.

Wolle des Unterzauses.

Ich dancke euch für die nachdrücklichen Subsidiën, die ihr mir auf das jetzt lauffende Jahr bewilliget habt, und für die klugen Anstalten, welche ihr wegen der pu-
bliquen

bliquen Fonds zur Verminderung und Abtragung der Schulden des Landes gemacht. Die merkwürdige Eifertigkeit und Einträchtigkeit, die ihr bey diesem gefährlichen Zustand erwiesen, hat sehr viel zu dem Credit und Nachdruck eurer Verrichtungen beygetragen. Ihr sollet meiner Seits eben eine solche Bereitwilligkeit finden, die Last meiner Unterthanen zu erleichtern, so bald die Umstände und Beschaffenheit der Sachen solches zulassen werden, als ihr bewiesen, die nöthigen Subsidien zum Dienst des gemeinen Wesens zu bewilligen.

Mylords und Edle,

Ich lebe der Hoffnung, ihr werdet bey eurer Zurückkunft in den Provinzen alle Unternehmungen, durch unbilliges Geschrey und falsche Vorstellungen einem Geist des Mißvergnügens unter meinem Volk zu erwecken, nichtig und kraftlos finden. Alle böshafte Einflösungen zum Nachtheil meiner Messures müssen nothwendig zu Boden fallen, wann erscheinen wird, daß meine erste und vornehmste Sorge für das Wohlfeyn und die Ehre dieses Reichs gewesen. Demnach bestrebet ihr euch, alle ungegründete Eysersucht und Furcht zu verbannen, auf daß das Vergnügen der Nation so allgemein seyn mag. Lasset alles Volk, alle Stände der Menschen, die rechten Privilegien und Gemächlichkeiten, wozu sie durch die Gesetze berechtiget sind, ruhig und unbeneidet genießten. Lasset keine Neuerungen irgend einen Theil meiner Unterthanen in dem Besiß ihres rechtmäßigen Eigenthums stöhren; Lasset alle diejenigen, so in Unterstützung meiner und meiner Regierung eifrig sind, insgesamt an den Vortheilen der glücklichen Verfassung Theil nehmen, und lasset euren guten Willen für einander so ausgestrecket, als meine Beschirmung seyn, wozu alle meine guten und getreuen Unterthanen gleiches Recht haben, und worauf sie sich alle gleich verlassen können.

Als dieses indessen am Kayserlichen und Groß-Britannischen Hofe vorfiel, hatten die Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande den so schnell geschlossenen Frieden ebenfalls mit so vieler Verwunderung als wie Franckreich vernommen, der Kayserliche Minister im Haag ermangelte nicht, mit einer wohlgesetzten Rede diesen Wienerischen Tractat denen Herren Deputirten derer General-Staaten zu communiciren, wir finden dahero wegen einiger Umstände dienlich, solche allhier mit beyzufügen:

Meine Zween,

Ihro Kayserl. und Catholische Majestät haben mir Befehl ertheilet, ihnen den am 16 Mart. zwischen Ihro Kayserliche und Catholischen Majestät und des Königs von Groß-Britannien Majestät zu Wien geschlossenen Tractat mitzuthellen, und die Republick zu ersuchen, daß sie als eine mitschliessende Haupt-Parthey mit in denselben zu treten geruhen möge. Es ist dieselbe in dem gedachten Tractat als eine mitschliessende Haupt-Parthey ausdrücklich benihmet worden, weil Ihro Kayserl. und Catholische Majestät davor gehalten, daß solches der Ehre derer General Staaten gebühre, und weil diese Ausdrückung mehr als irgend eine andere, die grosse Hochachtung, welche Ihro Kayserliche und Catholische Majestät vor die Freundschaft der Republick tragen, an den Tag legt. Der Republick Angelegenheiten sind darinnen so wohl besorget worden, daß ich glaube, Sie werden diesen Tractat als vortheilhaft, und wenn ich es sagen darff, der Wohlfarth beyder Staaten höchst nothwendig ansehen, und kein Bedencken tragen, mit dem Kayser sich in gegenseitige Verbindlichkeiten einzulassen. Ihro
Kay

Kayserliche und Catholische Majestät hätten sehr gewünscht, diese Sache von Anfang der Unterhandlungen an, bis zu dem Ende mit Theilnehmung der Republick abzuhandeln; nachdem aber die Beschaffenheit derselben solches nicht gestattet, haben Ihre Majestät mir aufgetragen Sie zu versichern, daß Sie in Ihnen bey aller Gelegenheit ein vollkommenes Vertrauen setzen, und daß man mit Ihnen iederzeit alles, was das gemeine Beste betrifft, abreden werde.

Ich muß hinzu fügen, daß der Grund worauf der Tractat beruhet, welchen ich Ihnen mitzutheilen die Ehre und das Vergnügen habe, und in welchen ich Sie als eine mitschließende Haupt-Parthey zu treten einlade, die Erneuerung der alten genauen Freundschaft, Eintracht und guten Verständnisses zwischen Ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät und des Königs von Groß-Britannien Majestät und der Republick, die so lange Zeit bestanden, und allerseits viele Vortheile verschaffet hat, würcklich sey, auch seyn solle.

So sehr man sich aber auf Kayserliche und Groß-Britannische Seiten bemühet, diesen Staat zur Accession zu bringen, so sehr arbeitete Frankreich durch seinen Minister dargegen, wenigstens daß die Accession nicht ohne Restriction geschehen möge. Es sollen auch dem Bericht nach die Staaten von Holland bereits einige Anmerkungen über gedachten Tractat gemacht haben. Besonders wolte ihnen bedenklich fallen, die Garantie der Sanctionis pragmaticæ zu übernehmen, da ihnen der Successor noch nicht bewußt sey, folglich es leicht kommen könnte, daß dieses ihnen schädlich wäre. Man will aber hierbey doch glauben, daß die vielen Vorstellungen die Engelland durch seinen im Haag befindlichen Minister thun

thun läßt, endlich noch so viel wirken werde, daß die Republic Holland zu dem Beytritt sich entschliessen möchte, absonderlich da selbiger so wohl wegen der Ost-Friesländische Sache, als auch vornehmlich wegen der Stadt Embden von dem Kaiserlichen Hofe so starcke Versicherungen gegeben worden.

§. 18.

Immittellst war der Groß-Britannische an dem Spanischen Hofe befindliche Resident, Mr. Keene mit denen Spanischen Ministern, sonderlich mit dem Marquis de la Paz in steter Conferentz, es lieffen auch die Couriers beständig ab und zu. Endlich aber kam den 6. Junii nachstehende Declaration zum Vorschein:

Declaration, welche die Ministers Ihrer Catholischen und Groß-Britannischen Maj. Maj. den 6. Junii zu Sevilien, vermöge der von ihren Herren habenden Befehle zusammen gethan, auch beyderseits unterschrieben.

Nachdem der König von Groß-Britannien Ihrer Catholischen Majestät den leztlin mit dem Kayser geschlossenen Tractat communiciret, und darbey die Erklärung gethan, daß sie dadurch einen neuen Beweis gegeben, wie geneigt sie wären, so wohl dem Sevillischen Tractat ein Genügen zu thun, als auch die Einführung der 6000. Mann Spanischer Trouppen, in die Parmesanische und Toscanische Länder, und zwar nach Imhalt ermeldten Tractats wie nicht weniger den Infant Don Carlos in baldigen Besitz besagter Länder bringen zu helfen, wie alles dieses in dem fünfften

Articul der Quadrupel-Allians verabredet worden, ohne daß desfalls etwan nöthig seyn solte, sowohl auf Seiten des Durchlauchtigsten Infanten, Don Carlos, als auch Ihrer Catholischen Majestät dawider etwas einzuwenden, oder sonst desfalls einige Schwierigkeiten zu machen, es geschehe solches nun unter welcherley Vorwand daß es wolle, dabey dann Se. Catholische Majestät die Versicherung von sich gegeben, sofern alles verabredete zu einer baldigen Vollziehung gebracht würde, daß sie sodenn in allen vergnügt und zufrieden seyn wolten, und zwar alles dieses in so weit, daß durch diejenige Declaration, die sie den 28. Januarii jüngsthin durch ihren Extraordinair-Ambassadeur den Marquis von Castellar zu Paris haben thun lassen, die Civilischen Tractaten, in soferne sie beyde Cronen betreffen, nicht sollen aufgehoben seyn, sondern vielmehr in ihrer Gültigkeit und Wirkung wie vor und nach verbleiben. Vorbenannte beyde Könige versprechen zugleich hiermit, die in besagten Articuln vorhandene Punkte auß genaueste zu vollziehen, als worzu sie sich durch diese Declaration nochmalts verbindlich machen, und zwar dergestalt, daß in Zeit von 5. Monathen, von dem Tage an zu rechnen, da dieses unterschrieben worden, oder wann es seyn kan, auch noch eher, Ihre Groß-Britannischen Majestät die Einführung der 6000. Mann Spanischer Troupen in denen Herzogthümern Parma und des Toscanischen wollen befördern helfen, um dadurch den Infant Don Carlos in den würdlichen Besitz des Parmesansischen und Placentinischen zu bringen, wie alles dieses in dem Vten Articul der Quadrupel-Allians und der Reichs-Eventual-Belehrung enthalten. Anbey versichern Ihre Catholische Majestät, so bald die Einführ- und Besiznehmung in denen Parmesansischen und Placentinischen wird geschoben seyn, daß ihre Entschliesung dahin gehe ohne desfalls eine andere Erklärung oder Erläuterung zu erwarten, daß obbenannte Articul der Civilischen Tractaten in ihrer völligen Gültigkeit verbleiben sollen, welches zugleich von allen denen Privile-



gien, Befreyungen und andern Vorrechten zu verstanden, die man denen Unterthanen der Cron Groß-Britannien versprochen hat, und die in denjenigen Tractaten zu befinden, die vorher zwischen diesen zwey Cronen errichtet, in denen Sevilischen Tractaten aber von neuem bestätiget worden, als denen man beyderseits getreulich nachzuleben gesonnen. Zur Bestätigung alles dessen geschehen zu Sevilien den 6. Junii 1731.

§. 19.

Eben aber da man in Engelland und Spanien mit Zürüstung der zur Überfahr des Don Carlos nach Italien nöthigen Schiffe bemühet war, arbeitete der an dem Kaiserlichen Hofe sich befindende Minister an einem neuen Tractat, der auch zwischen dem Kayser, der Cron Spanien und der Cron Groß-Britannien den 22. Julii dieses Jahrs zum Stande kam, und folgenden Inhalts ist:

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit. Amen!

Und und zu wissen sey männiglich denen daran gelegen, oder daran gelegen seyn könnte, nachdem wegen Einführung der Spanischen Besatzung in die vornehmsten Derter der Staaten von Parma, Placenz, und dem Florentinischen, sich einige neue Irrungen herfür gethan, durch welche der öffentliche Ruhestand hätte beschweret werden können, indem Ihr. Cathol. Maj. besagte Derter lieber mit ihren Völkern, als mit denjenigen besetzen wollen, wie solche in der Quadrupel-Allians waren verglichen worden. Sothanen übeln Besorgnissen also abzuhelffen, hatten Ihr. Kayserl. wie auch Ihr. Cathol. Maj. nebst Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien, vermöge des, den 16 Martii dieses Jahres in Wien

geschlossenen Tractats, und dessen dritten Articul, nebst zweyen selbigen angefügten Declarationen, desfalls das nöthige veranstatet, wie alles dieses aus dem selbstigen Inhalt besagten Articuls, und denen beyden Declarationen, die man allhier von Wort zu Wort beygefüget hat, mehrers erhellet.

Allhier ist der ganze Articul des Wienerischen Tractats unterm 16. Martii 1731. nebst der Erläuterung wegen Einführung der Spanischen Besatzungen in das Toscanische, Parmesanische, und Placentinische mit beygefüget.

Verzeichniß worzu man in denen Sevillischen Tractaten sich verbindlich gemacht.

Man will sogleich sich dahin bemühen, daß in Livorno, Porto Ferrajo, Parma und Placenz eine Besatzung von 6000 Mann, und zwar von Ihr. Cathol. Maj. Troupen, die auch in Derselben Verpflegung stehen, geleet werde, diese sollen einkig und alleine darzu dienen, um die Succession in ermeldten Staaten zu versichern, darmit der Durchl. Don Carlos solche sogleich ergreifen könne, um zugleich in dem Stande zu seyn, alle dem sich hinlänglich widersetzen zu können, was etwan zum Nachtheil erwählter Succession möchte wollen unternommen werden. Die zusammen verbundenen Staaten aber, worden von nun an allen Fleiß anwenden, um die Würde und Ruhe der Durchl. Herzoge von Parma und Toscana ungekränckt zu erhalten, jedoch daß auch ernannte Besatzungen ruhig und ohne Widersetzlichkeit angenommen werden, so bald sie im Gesicht derjenigen Orter gelanget, darein man sie verlegen will.

Diese Besatzungen sollen denen ieszigen Besitzern so weit schweren, daß sie Dero Person, Hoheit, Lande und Unterthanen beschützen, auch alles das thun sollen, was denen Rechten des Durchl. Infanten Don Carlos nicht
zumi-

zuwider ist, wie denn die ieszigen Besizer sothaner Lande auch nichts fordern sollen, das ermeldten Rechten zu entgegen wäre.

Besagte Besatzungen sollen sich weder öffentlich noch heimlich es sey auch unter was vor einem Vorwand das es wolte, in die Regierung nicht mischen, es betreffe auch geistliche oder weltliche oder Cammer-Sachen, wie sie denn zugleich ausdrücklich dahin beordert werden sollen, dem Durchl. Groß-Herzoge, und dem Herzoge von Parma allen schuldigen Respect und Kriegs-Ehren-Bezeugungen zu erweisen, die Sie ihuen, als Herren ihrer Lande schuldig. Weil nun das Absehen der Einführung ermeldter 6000. Mann von der Mannschafft Se Cathol. Maj. und die in Dero Sold stehen, einzig und alleine dahin gehet, den Durchl. Infant, den Don Carlos die unmittelbare Succesion in denen Toscanischen, Parmesanischen und Placentinischen Landen zu versichern; Als versprechen Ihr. Cathol. Maj. sowohl vor sich, als auch vor ihre Nachfolger an der Cron, so bald als besagter Infant, Don Carlos, als Dero Prinz, oder ein anderer, der seine Rechte erlangt haben möchte, in den ruhigen Besitz besagter Lande gesetzt, auch desfalls wider alle und jede Besorgnisse, die zu befahren man etwan Ursach haben möchte, sicher gestellet worden, sie die in ermeldten Staaten gelegene Troupen wieder zurücke ziehen wollen, als die weder den Don Carlos, oder dem der in dessen Rechte getreten, zugehören, dergestalt das auf sothane Art die oft berührte Succesion wieder alle Besorgnisse, ganz sicher gestellet wird.

Die zusammen verbundene machen sich ferner anheischig die Succesion nach denen desfalls verabredeten Rechten zu Werke zu richten, auch den Durchl. Infant, Don Carlos bey solcher zu erhalten, oder wer das Recht die Staaten von Toscana, Parma und Placenz zu besitzen sonst haben wird, nachdem alles als hoch feste gestellet worden; wie nicht weniger auch selbigen wieder man-

niglich An- und Zuspruche zu vertheidigen, indem sie die-
 ferhalben die beständige Gewähr über sich nehmen, ihn,
 oder dessen Nachfolger bey allen seinen Rechten auf be-
 sagte Staate zu schützen.

So viel aber das andere, nemlich die Erhaltung der
 besagten Garnisonen anbetrifft, wenn solche in die Staa-
 ten von Parma, Placenz und Toscana einmahl werden
 eingeführet seyn, und wie etwan Ihr. Cathol. Maj. mit
 denen Durchl. dem Herrn Groß-Herzog von Florenz,
 und Herrn Herzog von Parma sich desfalls vergleichen
 werden, als versprechen die andern contrahirenden Huis-
 sancen, so bald, als dieser Vergleich getroffen, sie selbigen
 ratificiren, und garantiren wollen, und zwar sowohl in
 Betracht Ihr. Cathol. Maj. als auch wegen des Herrn
 Groß-Herzogs, und Herzogs von Parma.

Nachdem nun Se. Cathol. Maj. von obstehenden Ar-
 ticuln, und denen darbey befindlichen Declarationen
 Nachricht gegeben worden, die nach Dero Begehren ein-
 gerichtet gewesen, Sie auch gesehen, daß ermeldte Arti-
 cul kein anderes Absehen haben, als dem Durchl. Infant
 Don Carlos, als Dero Prinzen, die künfftige Nachfolge
 in denen Toscanischen und Parmesansischen Landen ie mehr
 und mehr zu befestigen; So haben sie auch endlich gefun-
 den, daß man demjenigen, darzu man gegen Se. Majest.
 von Seiten der Cron Groß-Britannien sich verbindlich
 gemachet, in allen ein Gnüge gethan, und man denn Ihre
 Kayserl. Majestät wie auch Ihr. Cathol. Majestät dieses
 alles, auch wie weit ein ieder Theil sich erkläret habe, um-
 ständlich vorgeleget; So haben Sie ihres Orts nicht
 ermangeln wollen, alles dasjenige mit beyzutragen, was
 zu desto mehrerer Herstellung des Ruhestandes von Eu-
 ropa vor nöthig befunden worden.

Diesemnach haben von Seiten Ihr. Kayf. und Cathol.
 Maj. der Durchl. Fürst und Herr Eugenius, Prinz von Sa-
 voyen und Piemont ꝛc. der Hochgebohrne Herr Philipp
 Ludewig

Philippin E R

Ludewig, Graf von Sinzendorf ꝛ. der Hochgeb. Herr Thomas Gundacker, Graf von Stahrenberg ꝛ. und der Hochgeb. Herr Joseph Lotharius, Graf von Königseck ꝛ. von Seiten Ihr. Cathol. Majest. der Durchlauchtige Herr, Jacob Franciscus Fitzjames, Herzog von Liria ꝛ. und endlich von Seiten Ihr. Groß Britanischen Maj. der Herr Thomas Robinson, Ober-Stallmeister ꝛ. von denen jeder mit denen desfalls nöthigen Vollmachten versehen gewesen, die sie auch gegen einander vorgezeigt und ausgewechselt, nachfolgende Puncte zusammen entworfen, und sich darüber verglichen. Und zwar

Art. I.

Nachdem Ihr. geheiligte Cathol. Maj. den allhier befindlichen dritten Articul, des, den 16. Martii dieses Jahres geschlossenen Tractat reiflich erwogen, auch die darbey befindlichen zwey Declarationes ebenfalls reiflich untersucht, als welcher Articul, samt besagten Declarationen auf dem Punct stehen, zu ihrer Vollziehung gebracht zu werden; Als haben sie sich endlich dahin erklärt, wie Sie nicht nur weiter nichts begehreten, sondern auch darmit nunmehr völlig vergnügt wären. Darmit zugleich alle Gelegenheit, daran ferner zu zweifeln, oder desfalls einige Irrungen zu erregen, benommen würde, als haben besagte Se. Maj. die Versicherung von sich gegeben, wie sie zufrieden wären, und verwilligten, daß man erneuere, und auch zugleich ungesäumt nach allen und ieden seinen Inhalt und Puncten nochmalts bekräftige, sowohl den Londischen Tractat, der insgemein die Quadrupel-Allianz genennet wird, und der den 2 Augusti 1718 zum Stande gekommen, als den zu Wien in Oesterreich, zwischen Ihr. Kayserl. und Cathol. Majest. und dem Heil. Röm. Reich eines Theiles, und Ihr. Cathol. Maj. andern Theiles, den 7. Junii 1725 getroffenen Tractat, alleine dasjenige ausgenommen, was in denen Articuln, und beygefügten Declarationen, wegen veränderten Besagungen zu befürden, da nemlich statt neutraler Troupen, Spanische besiebet worden, welcher Articul, und angehängte Declarationes sowohl von besagten Maj.

Maj. Maj. beliebt, als auch in gegenwärtigen Tractat abermahls bestärcket worden. Es haben daher Ihr. Catholische Majestät sich dahin erklärt, gleichwie Sie durch gegenwärtigen Articul sich nochmahls erklären, daß obbenannte Tractaten dafür sollen angesehen werden, als ob selbige in allen Stücken von neuen wiederholet, und bekräftiget wären, wie sie denn auch in gegenwärtigen Articul verneuert und bekräftiget werden. Zu dem Ende versprechen Ihr. Catholische Majestät so wohl vor sich, und Dero Erben und Nachfolger an der Cron, insonderheit aber vor dem, von Dero männlichen Erben, der in den Besitz der Herzogthümer Toscana, Parma und Placenz, durch das Recht der Nachfolge gesetzt wird, und zwar dieses letztere vermöge obgemeldter Tractaten, ingleichen nach Inhalt der, den 9. Dec. 1723. beschehenen Eventual-Belehnung, so ferne nemlich der männliche Stamm des Medicaischen Hauses, wie auch der von dem Farnessischen Hause aussterben würde, oder an wen etwan in künftigen Zeiten diese Nachfolge gelangen möchte, daß solchen Falls besagte Majestät, als auch Dero Erben und Nachfolger männlichen Geschlechts, auf die erwähnte Nachfolge gerathen wird, sollen gehalten seyn, und sich hiermit verbindlich machen, alle demjenigen unveränderlich nachzukommen, was in obbenannten Tractaten enthalten ist.

Art. II.

Ihr. Kayserl. und Cathol. Maj. und Ihr. Groß-Britannische Maj. versprechen hiermit ihres Ortes, und machen sich verbindlich, so wohl gegen Ihr. Cathol. Maj. Dero Erben und Nachfolgere, daß zum Behuf der männlichen Linie der ieszigen Königin in Spanien, selbige die Nachfolge in denen Toscanischen, Parmesanischen und Placentinischen Länden haben sollen, und zwar alles dieses nach Inhalt obgemeldter Tractaten, wie auch des eventual Lehn-Brieffes, wie Sie denn ihres Ortes alle dem nachkommen werden, was dieserhalben in dem dritten Articul, der den 16. Martii dieses Jahres geschlossenen Tractaten, und denen beygefügeten Declarationen, die
allhier

allhier auch befindlich, enthalten ist. Hinwiederum ver-
 neuern, und bekräftigen Ihr. Kayserl. und Cathol. Maj.
 wie auch Ihr. Groß-Britannische Majest. nicht nur die
 Quadrupel-Allians, sondern es verwilligen und verneu-
 ern Ihr. Kayserl. und Cathol. Majest. ins besondere, den
 zwischen besagter Ihr. Maj. und dem Heil. Röm. Reiche,
 eines Theils, und Ihr. Cathol. Maj. andern Theils den
 7. Jun. 1725. getroffenen Frieden. Anbey versprechen
 besagte Majest. Majest. hiermit vor sich, Dero Erben und
 Nachfolgere, und machen sich zugleich verbindlich, alles
 dasjenige getreulich zu erfüllen, was zum Behuff Ihr.
 Cathol. Majest. Dero Erben und Nachfolger verabredet
 und geschlossen worden, gleichwie solches alles hiermit
 nochmahls verneuert und verwilliget wird, nehmlich
 Ihr. Kayserl. und Cathol. Majest. verbinden sich zu alle
 dem, was sowohl in der Quadrupel-Allians enthalten,
 als auch was der, den 7. Junii 1725. geschlossenen Frie-
 den in sich fasset, Ihr. Königl. Maj. von Groß-Britan-
 nien aber verstehen sich zu alle dem, was die Quadrupel-
 Alliance haben will.

Artic. III.

Alles dasjenige, was bisher mit beyder Theile Ein-
 willigung und unwiderrustlichen Belieben verabredet
 worden, es sey nun, daß es entweder nur bloß die Ein-
 führung der Spanischen Troupen betreffe, oder daß
 die Umstände sich ergeben, dem Durchlauchtigsten
 Infant Don Carlos selber in die Herzogthümer Par-
 ma und Plazenz, nach Inhalt der Quadrupel-Allians,
 in Besiz zu bringen, soll zu einer unumsstößlichen Richt-
 schnur dienen, jedoch dieses letztere auf den Fall, so
 ferne besagter Durchl. Infant Don Carlos, oder der,
 nach Inhalt des V. Articuls der Quadrupel-Allians,
 nach ihm die Eventual-Succeßion haben soll, kan und
 wird in dem Besiz ermeldter Herzogthümer gelangen,
 daß so dann alles ganz genau seine Erfüllung haben
 soll, wie es in denen Eventual-Belohnungs-Briefen
 von 9. Decembr. 1723. befindlich.

Artic.

Artic. IV.

Nachdem man auch zeither, und zu verschiedenen mahlen dahin gesorget, daß denen Durchl. Durchl. Herzogen, dem Groß-Herzog von Florenz, und dem Herzoge von Parma und Plazenz, der in damahligen Zeiten annoch am Leben ware, alles und jedes vorgeleget, und ihnen darvon Nachricht gegeben würde, was so wohl in dem fünfften Articul der Quadrupel-Milians, zum Behuf des Durchl. Infanten von Spanien, des Don Carlos, oder zum Besten deren enthalten, die in seine Rechte eintreten würden, wie dieses die obbesagten Tractaten veranleiten, wie man denn dasjenige, worzu Ihr. Cathol. und Ihre Groß-Brit. Majestät sich verbindlich gemacht, dem Minister des Groß-Herzogs und des Herzogs von Parma seinem, die sich damahls beyde an dem Kayserlichen Hofe befunden, ebenfalls vorgeleget hat, und insonderheit den 3. Articul, des in diesem Jahre den 16. Martii zu Wien geschlossenen Tractats, samt denen beygefügtten zwey Declarationen, anbey zur Befestigung der gemeinen Ruhe nichts mehr dienlich ist, als alle diejenigen Hindernisse zu heben, und aus dem Wege zu räumen, die der Erfüllung dessen, was sämtliche Contrahenten zusammen geschlossen, möchte zu entgegen seyn; Also haben Ihre Kayserliche und Catholische Majestät, wie auch Ihre Groß-Britannische Majestät versprochen, und sich hiermit verbindlich gemacht, daß jeder von Ihnen aufrichtig alle diejenigen Mittel anwenden wird, sobald als dieser Tractat unterschrieben, den Durchlauchtigsten Groß-Herzog von Florenz dahin zu bewegen, daß selbiger nicht nur die Einführung der so oft erwähnten Spanischen Troupen verwillige, als auch in alles dasjenige, was vorher zum Behuf der männlichen Linie, der jetzigen Königin in Spanien durch verschiedene Tractaten, Vergleiche und Declarationen, die hier unten zu befinden, geschlossen worden, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß alles, worvon bisher goredet worden, nicht eher statt habe, als

bis

bis die beyderseitigen Auswechselungen geschehen, er-
meldter Groß-Herzog von Toskana aber in alles und
jedes vorher seine Verwilligung gegeben.

Artic. V.

Nebst dem erklären Ihre Kayserliche und Catholische
Majestät wie auch Ihre Groß-Britannische Majestät
hiermit, wie sie nichts mehr wünschen, als zu sehen,
welchergestalt der Durchl. Groß-Herzog von Florenz
bey dem es bewenden lassen möchte, was in vielberührten
Tractaten sowohl zur Erhaltung seiner Hoheit, als auch
seiner Ruhe enthalten, und was desfalls zur Sicherheit
seiner Person, und zur Sicherheit seiner Lande gereicher.
Diesemnach versprechen die zusammen Verbundene, und
machen sich hiermit sowohl unter sich selbst anheischig,
als auch gegen Ihre Königliche Hoheit, daß sie alle dieje-
rigen Punkte, die in vielberührten Tractaten zu befin-
den, ansehen und dafür halten wollen, als wären sie völ-
lig erneuert und bekräftiget, sowohl was Ihre Hoheit,
Würde, als auch Dero, und Ihrer Lande Sicherheit an-
betrifft, die zu erhalten, Sie sich hiermit verbindlich
machen, oder, wie man es sonst nennet, die Gewähr,
oder Garantie über sich nehmen.

Artic. VI.

Damit auch ein so heilsames Werck, welches auszufüh-
ren die sämmtliche Pacificirende über sich genommen,
desto eher zum Stande gebracht werden möge, nemlich
den allgemeinen Ruhestand zu erhalten; so hat nichts
von einer mehrern Wichtigkeit zu seyn geschienen, als
den Durchlauchtigsten Groß-Herzog zum Beytritt die-
ser Tractaten zu bewegen. Man hat daher vor das al-
terrathsamste befunden, Ihre Königl. Hoheit um Dero
Beytritt auf das allerfreundlichste zu ersuchen, gleichwie
solches durch diesen Articul hiermit ausdrücklich beschicht,
damit Ihre Königliche Hoheit zu einem so nützlichen
Wercke sich mit beygesellen möchten, michin der Ruhe-
stand von Europa dadurch in desto mehrere Gewisheit
belange.

Artic.

Artic. VII.

Diesen gegenwärtigen Tractat aber ratificiren und bestärcken Ihre Kayserliche und Catholische Majestät, Ihre Catholische Majestät in Spanien, und Ihre Majestät von Groß-Britannien; Man wird auch die Ratificationes binnen Zeit von zwey Monathen, von dem Tage der beschriebenen Unterschreibung an rechnen, zu Wien in Oesterreich verrichten. Zur Bestärkung demnach dieses alles haben von Seiten Ihre Kayserlichen Majestät Dero Bevollmächtigte, als Ambassadeurs Extraordinaires, ingleichen die Minister von Ihre Catholischen und Groß-Britannischen Majest. Majest. die zu diesem Wercke allerseits bevollmächtigt gewesen, vorher befindlichen Tractaten eigenhändig unterschrieben, und mit Dero gewöhnlichen Petschafften bedrückt. Geschehen zu Wien in Oesterreich, den 22. Julii 1731.

(L.S.) Eugenius, Prinz von Savoyen. (L.S.) J. Herzog von Liria. (L.S.) Thomas Robinson.

(L.S.) Philipp Ludwig, Graf von Sinzendorf.

(L.S.) Gundacker, Graf von Stahrenberg.

(L.S.) J. E. Graf von Königseck.

Absonderlicher und geheimer Articül.

Sogleich in denen an heute geschlossenen Tractaten, dasjenige, was in vorigen Tractaten wegen Einführung der Spanischen Besatzung zwischen Ihre Königl. Spanische und Groß-Britannische Majestäten geschlossen worden, so umständlich nicht erwähnt worden, gleichwohl haben allerseits Contrahenten zusammen beliebt, daß in Betracht desjenigen, worzu man sich sonst verbindlich gemacht, und welches dem Kayser ins besondere, übergeben worden, das auch diesen Articül mit beygefüget, an bey der Inhalt des dritten Articuls, des Tractats vom 16. Martii, sammt denen angehängten Declarationen, daß gleichwohl alles dieses eben so viel statt haben solle, als ob sothaner geheimer Articül, dem ganzen Tractat von Wort zu Wort einverleibet wäre.

Geheims

Geheime Stücke zwischen Ihr. Cathol. Maj. und
Ihro Maj. von Groß-Britannien geschlossenen
Tractaten wegen Einführung der Spanis-
schen Garnisonen.

Dieses sind die zwey ersten besondern und geheimen
Articul der Sevillischen Tractaten, und welche die
Einführung der Spanischen Trouppen in das Toscani-
sche und Parmesanische betreffen, vornehmlich in was
vor Pflicht sie wegen Sicherheit der Festungen zu neh-
men, inwiefern was vor Absichten man ergreifen wer-
de, um des Infants seinen Rechten dadurch nichts zu
vergeben.

Daß in denenjenigen Orten, daren Besatzung geleyet
worden, die Besatzung des Landes-Herrn um 3. Theile
weniger seyn soll, als die Spanische, daß es auch frey
stehe, an statt des Verstorbeneden, oder etwan Entlauffe-
nen, andere wieder anzuwerben.

Falls man zu seinem Zweck nicht in Güte gelangen
könnte, verbinden sich beyde Theile, solches mit Gewalt
zu bewerkstelligen, worzu Ihr. Catholische Majestät
das Geld und Unterhalt vor die Trouppen hergeben
wollen.

Ein anderer besonderer und geheimer
Articul.

Sofort nach 2. Monath Zeit, die man dem Groß-
Herzog läßt, um seine Einwilligung über alles
hierinnen verabredete, zu ertheilen, solche nicht erfol-
gete, es auch zweiffelhaftig scheinen möchte, ob solche
zu erhalten wäre, wollen Ihr. Kayserliche Majestät
nicht zu entgegen seyn, alles dasjenige völlig ins Werk
zu richten, was zwischen Ihr. Catholische Majestät und
Ihro Groß-Britannische Majestät in obstehenden ge-
heimen und besondern Articula enthalten, und die man
den Kayser überlieffert, auch die Erklärung darüber ge-
geben, sonderlich was wegen ermeldter Garnisonen
zwischen Spanien und Engelland geschlossen worden.

Dieses ist also der andere hochwichtige Tractat, der ein groß Theil von Europa in eben die Verwunderung setzet, gleich wie der am 16. Martii dieses Jahrs zu Wien getroffene, und die alles verändernde Zeit wird der Welt weisen, von was vor Dauer und Würckung sämtliche diese Tractaten und Allianzen seyn werden. Nachdem in dessen obstehender Tractat zu seiner Vollziehung gediehen war, erhielt der Groß-Britannische Hof von einem andern, Nachricht, der den 25 Jul. zu Florenz zwischen dem Groß-Herzogl. Mediceischen Hause zum Stande gekommen war, und dessen vornehmster Inhalt dieser, daß der Groß-Herzog und Ihre Hoheiten Dessen Frau Schwester den Infant Don Carlos vor ihren unmittelbahren erblichen Nachsolcer erkennen, auch verwilligen, daß Er in dieser Qualität von denen Unterthanen den Huldigungs-Eyd einnehmen könne, und wenn er in den Florentinischen Landen residiren wolle, er als Erb-Prinz mit allen ihm gebührenden Ehren-Bezeugungen empfangen werden solle. Anbey wird ohne einzige Ausnahme in die Einführung der Spanischen Troupen in die Groß-Herzoglichen Festungen gewilliget, der vermittweten Churfürstin von Pfalz aber ein ihrem Stande gebührender Unterhalt auf Lebenslang ausgesezet, auch ist denen Unterthanen erlaubet, jährlich mit einem Schiff nach America zu handeln. Auch dieser wichtige Umstand wird in vielen Staats-Angele-

gelegenheiten eine grosse Erläuterung geben, von dem man nochmahls wünschet, daß alles zur allgemeinen Ruhe ausschlagen möge.

§. 21.

Wie aber die vorgegebene Schwangerschaft der Herzogin von Parma in denen Angelegenheiten, um derenwillen bisher so verschiedene Allianzen getroffen worden, eine ziemliche Veränderung machen wolte, also bliebe hingegen der Spanische Hof dabey, es sey besagte Schwangerschaft nur ein erdichtetes Wesen, zu welchem Ende auch der Staats-Secretarius ermeldten Hofes, der Marquis de la Paz, in einen unterm 7. Junii jüngsthin an sämtliche bey dem Spanischen Hofe sich befindliche Minister eine Declaration ergehen ließ, und in solcher insonderheit vorstellte: Weil es scheinen wolte, als suche man an einem und dem andern Hofe darauf zu beharren, als obgedachte Herzogin sich würcklich schwanger befände, dieses gleichwohl dem Rechte des Infanten, Don Carlos grosses Nachtheil zuziehen wolte, als hätten Ihro Catholische Majestät sich genöthiget gesehen, von der Falschheit sothanen Vorgebens so starke und bündige Beweise einzuziehen, daß diejenigen, die gedachte Herzogin bisher noch immer vor schwanger gehalten, dadurch gar leichte würden widerleget werden können. Inmitteltst sänden Ihro Majestät vor nöthig, ihre Erklärung fernerweit dahin zu thun, wie sie nie-

E 2

mahls

niemahls darein willigen würden, gleichwie sie ohnedem niemahls darein gewilliget hätten, daß man die vorgegebene Schwangerschaft als eine wirkliche Sache ansehen sollte, sondern sie wolten vielmehr dero Infanten, den Don Carlos, alle etwa nöthig habende Jura sich hiermit ausdrücklich vorbehalten, wie denn insonderheit dero Wille und Meynung sey, daß diese ihre Erklärung sämlichen anwesenden Gesandten bekannt gemacht würde.

Und in der That war der Spanische Hof in diesem seinem Vorgeben auch gegründet, indem sich bald nachher, nemlich bey Anfang des Monaths September, ganz deutlich zeigte, daß besagte Schwangerschaft ein blosses Gedicht gewesen, indem die Herzogin endlich selber bekennete, daß sie sich nichts weniger als gefegneten Leibes befände; welches sie zugleich nicht nur denen anwesenden Ministern bekannt machen liesse, sondern auch hierinnen den Wienerischen und Spanischen Hofe Nachricht gabe.

Sothaner hochwichtiger Umstand veranlassete nunmehr den Spanischen Hof, mit grossen Eysser die Überfarth des Don Carlos nach Italien zu treiben der Sammel-Platz zur Abfarth dahin ist nach Barcellona bestimmet, dergestalt daß die Abfarth selber nunmehr unter Begleitung der Spanischen und Englischen Flotten nächstens ihren Fortgang gewinnen wird.

Auf bisher angeführte Art demnach ist der Zustand von Europa in dessen vornehmsten Staats-Angelegenheiten beschaffen gewesen. Weil nun die Cronen von Dännemarc, Schweden, Polen und Preussen, samt dem Russischen Reiche, den Wienerischen Tractat ebenfalls beygetreten seyn sollen; so ist von daher die gute Hoffnung zu schöpfen, daß die allgemeine Ruhe von Europa dürfte erhalten werden, als welches auch das Absehen Ihro Römisch-Kayserslichen Majestät und der sämtlichen übrigen hohen Puissancen gewesen.

Was Frankreich anbetrifft, so hat selbiges zwar bisher noch einige Widersetzlichkeit bezeuget, allein weil dessen innerlicher Zustand dermaßen so beschaffen, daß es nicht im Stande, so vielen mächtigen Staaten bloß mit seinen Kräfften einen Widerstand thun zu können, als ist kein Zweifel, daß selbiges den Frieden und Ruhe-Stand den mißhellenigen Erfolg der Waffen vorziehen werde. **GOTT** lasse demnach das so Ruhm-volle Absehen sämtlicher hoher Häupter, die nichts, als die Wohlfarth ihrer Länder und deren Benachbarten zum Endzweck haben, vollkommen wohl gesegnet seyn, damit Europa, und sonderlich Teutschland, von nichts als Frieden wissen, und dessen süße Früchte jederzeit reichlich einernnden möge. Solte indessen von weitem Merckwürdigkeiten sich etwas ereignen, wird man solches ebenfalls mitzutheilen nicht ermangeln.

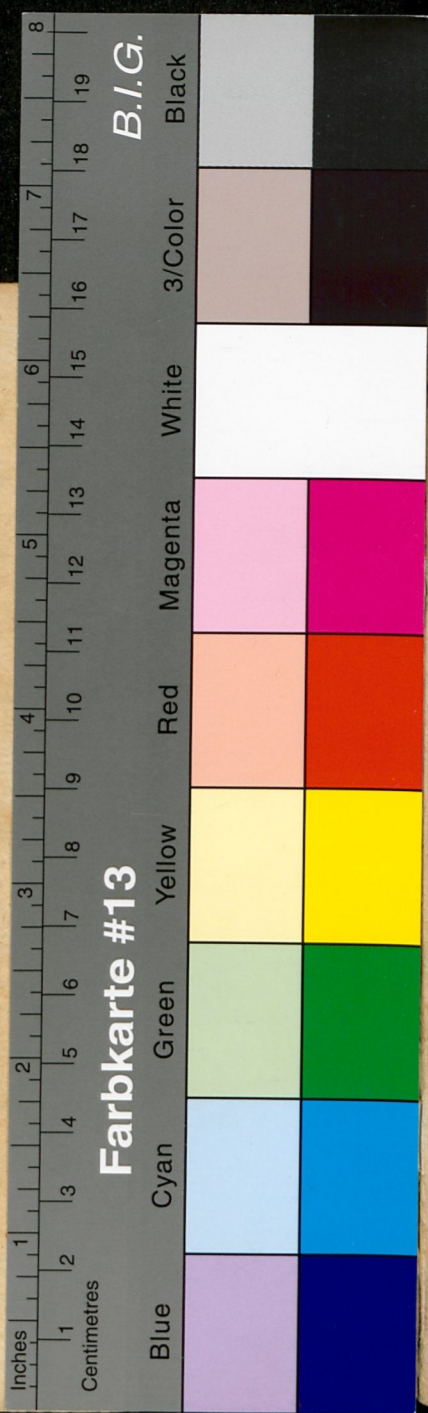
Nach:

Nach-Erinnerung.

Eben als man dieses geschlossen, will Nachricht einlauffen, als ob die verwittwete Herzogin von Parma von neuen versichert, daß Sie schwanger sey, weswegen Sie auch die Gratulationes annehme. Ob nun sothaner anderweitiger gar wichtiger Umstand Grund habe, auch was solcher nach sich ziehen werde, falls es sich anders befände, wird die Zeit, und vielleicht hoffentlich gar balde, am besten entdecken.







Farbkarte #13

B.I.G.

Allerneuester
Suñand
Von
Suropa

Wie selbiger
Nach der in diesem Jahre
Zwischen
Ihro Röm. Kayserlichen,
Königl. Spanischen und Königl.
Groß-Britannischen Majest.
Maj. Maj. geschlossenen Allianz
beschaffen,
Vorbey aber noch
Einigemit vorgefallene Merckwürdigkeiten
angeführet werden.

— — — — —
Cöln, 1731.